Bavar.
2486
n

Bav. 2486 n

Spaun

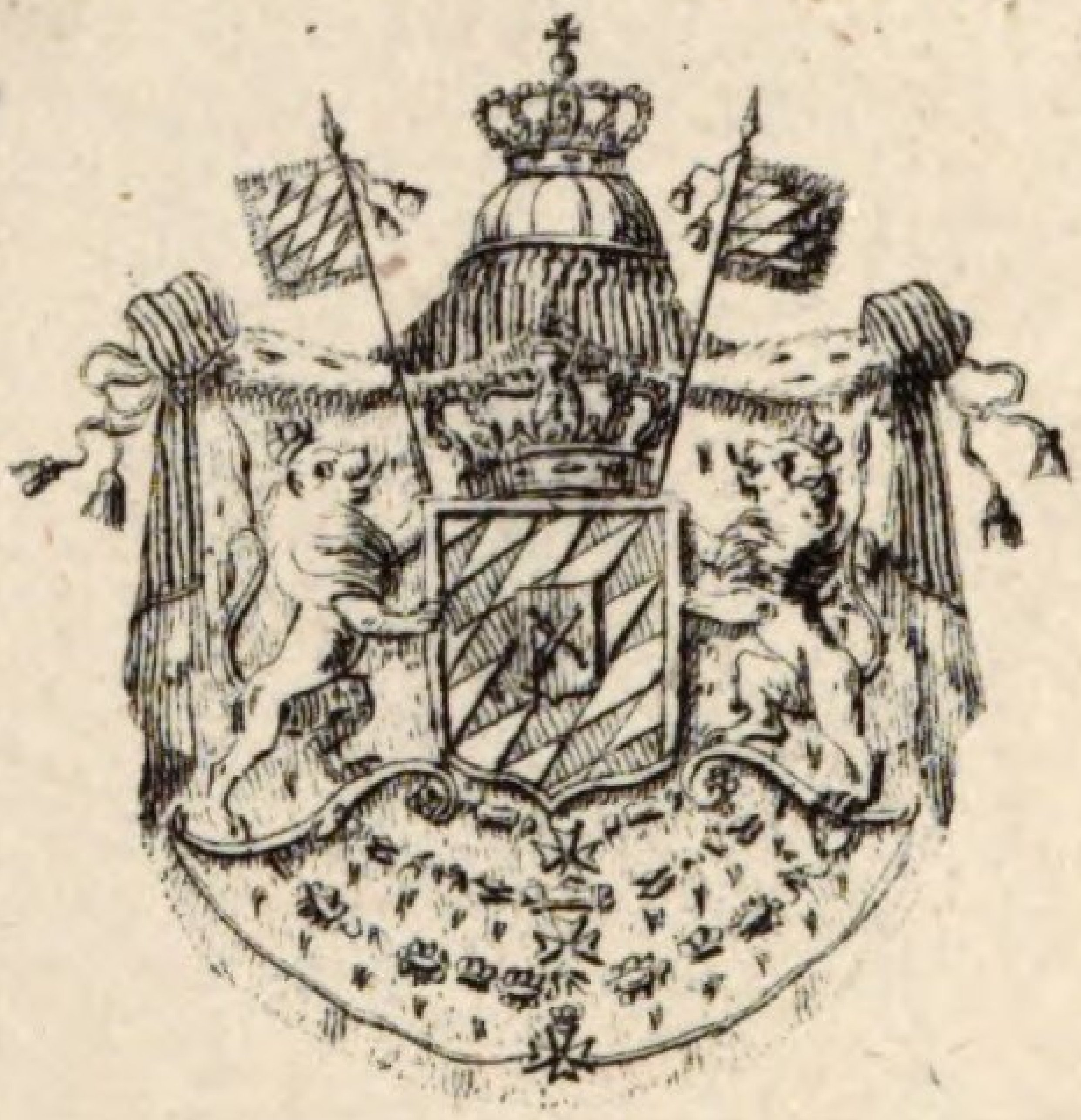

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36642203100013

<36642203100013

Bayer. Staatsbibliothek

R

Etwas

über

Eigenthum, Eigenthums-Gesetze

und die

Eigengerichtbarkeit.

München, 1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sudandum est iis qui jura reipublicae deffendunt, subeundae multae inimicitiae, perferendae tempestates, cum multis improbis, audacibus nonnunquam potentibus dimicandum. Sed in exequendo officio suo sita est vita honestas omnis, et in negligendo turpitudo.

Cicero, de Officiis.

Etwas
über Eigenthum, Eigenthums-Gesetze, und die Eigengerichtbarkeit.

§. 1.

Das Recht mit irgend einer Sache nach Belieben zu schalten und zu walten, (unseren Nebenmenschen unbeschadet) nennen unsere Rechtslehrer Eigenthumsrecht. Eigentlich ist dasselbe ein Recht alle andere Menschen von der Benutzung einer Sache auszuschließen, und dieselbe für sich allein zu gebrauchen. Man leitet dieses Recht im Stande der Natur aus dem Rechte der Selbsterhaltung ab. Wir können nicht leben ohne zu essen; Wir haben also das Recht eßbare Sachen zu ergreifen, einen Vorrath derselben aufzuhäu-

fen ꝛc. Auch andere Bedürfnisse hat der Mensch, als Kleidung, Schutz gegen die Unfreundlichkeit des Wetters, Waffen zur Jagd, zur Wehre. Was er sich, sagt man, zu diesem Behufe angeschafft hat, ist sein Eigenthum. Wer ihm diese Mittel seiner Selbst-Erhaltung nimmt, greift ihm nach dem Leben, und fodert ihn zur Nothwehr auf.

§. 2.

Die Rechtslehrer sehen den Grund und Boden, die frey wachsenden Früchte, das Wild, die Fische, als Dinge an, auf die Niemand ein ausschliessendes Recht im absoluten Stande der Natur hat, und die somit erst durch die Besitzergreifung (Occupatio) Eigenthum werden. Diese Occupation nennen sie eine Handlung, wodurch allen übrigen Menschen kund wird, daß es unser Wille sey eine bestimmte Sache aus-

schliessend zu besitzen. Dadurch, meinen sie, werden alle übrige Menschen verpflichtet unseren Willen zu respectiren, und sich den Gebrauch, die Nutzniessung dieser Dinge zu untersagen. Diese Behauptung ist unerwiesen, zu offenbar falsch.

§. 3.

In der Natur ist keine res nullius. Alles, was die Natur hervorbringt, ist Gemein-Gut. Jeder kann davon nehmen, so viel er braucht, um seine augenblicklichen Bedürfnisse zu befriedigen; aber sein Wille und die unzweydeutigsten Aeusserungen desselben sind für die übrigen Menschen kein Gesetz, und erwerben ihm kein Recht seine Mitmenschen von dem Vorrathe auszuschließen, den er aufgehäuft hat. So lange Ueberfluß vorhanden ist, mag er aufspeichern so viel er will; wenn aber Hungersnoth eintritt, so wird er entweder seine ungerechten Ansprüche

aufgeben, oder mit dem Leben seine Ungerechtigkeit büssen. Das Natur-Gesetz garantirt keinem Kornwucherer seine Speicher; und auch das bürgerliche Gesetz garantirt nur in so ferne den Ueberfluß des Einen, als die äusserste Nothdurft des Mitbürgers gesichert ist. Wenn in einem durch Stürme verschlagenen Schiffe die Lebensmittel ausgehen, so wird aller Vorrath der Schiffenden zusammgeworfen und gleich getheilt. Im Stande der Natur ist also das Eigenthum ein Recht, das nur so lange besteht, als es die Nachbarn gelten lassen.

§. 4.

An Medien und Persien stiessen nördlich die unermeßlichen Ebenen der Tartarey, wo Nomadische Horden ihre ungeheuren Heerden weideten. Sie zogen der Weide nach, und bey einer eingefallenen Dürre kommen sie an die gebauten Felder civilisirter Völ-

ker, in deren Aecker und Wiesen sie unangefragt ihre Heerden trieben. Dagegen protestirten die Ackerleute. Allein die Nomaden foderten sie auf ihnen zu beweisen, daß Sie (die Nomaden) schuldig seyen mit ihren Heerden Hungers zu sterben, weil es ihren Nachbarn beliebt habe die Erde zu kratzen. Das Schwerdt entschied für die Nomaden. Allein diese geschichtlichen Erfahrungen bestimmten unsere politischen Rechtslehrer nicht ihr Sistem zu ändern, und wir sehen die Nationen die ungereimtesten Ansprüche auf ihre angeblichen Occupations-Rechte gründen. Die Venetianer heuratheten jährlich das Adriatische Meer, und wollten anderen Nationen nicht erlauben es zu beschiffen. Die Engländer machten Ansprüche auf das Eigenthum des Weltmeeres. Ihr Selden schrieb ihr Manifest: Mare clausum; Hugo Grotius widerlegte es mittels seines Trak-

tats: Mare liberum. Auch Land und Leute machte man zu Gegenständen des Eigenthums. Die Welt gehöret ganz unstreitig dem lieben Herrgotte. Der Pabst ist sein Stellvertreter auf Erden, also kann sie derselbe nach Belieben verkaufen, verschenken. Alexander VI. schenkte dem Könige von Spanien alle Länder, welche westlich dem Meridiane der Insel Ferro, dem König von Portugal alle östlich diesem Meridiane gelegenen Länder. Die Kezerischen Engländer und Holländer respektirten diese Schankung nicht. Da man aber doch die National-Raubsucht durch Scheintitel zu legitimiren suchte, so nahm man an, daß die von nicht civilisirten Völkern bewohnten Länder res nullius seyen, die dem also zugehören, der sie zuerst entdecket, und in Besitz nimmt. Dazu war hinreichend einige Canonen-Kugeln ins Land zu schießen, und allenfalls eine Säule mit

einer Inschrift am Gestade zu errichten. Dieses hielt man für hinreichend, um seiner Majestät N. N. das Eigenthum des Landes und der umgebenden See zu erwerben.

§. 5.

So widersinnig uns die Grundsätze eines solchen Staatsrechtes erscheinen, so sind sie dennoch für gar manche Cabinete Staats-Maximen, die man ohne Menschenscheue öffentlich ankündiget. Von der Verfahrungs-Art der Engländer in Indien habe ich in den Glossen gesprochen. Erst vor wenigen Wochen wurde in allen Zeitungen eine merkwürdige Russische Ukase angekündiget, die Russen setzten von Kamtschatka nach Japan über, um mit den Japanern Handlung zu treiben, wurden aber abgewiesen, und ihnen wurde das Land bey Lebensstrafe verboten. Die westliche Küste von Amerika ist mit Wilden besetzt, denen sie ihre Pelzwaaren anfangs

abhandelten, und in der Folge als Tribut abnahmen, weil man auf diese Art wohlfeiler zur Waare gelangt. Die curilischen Inseln, die Insel Unalaschka, und eine große Strecke von Nord-Amerika sind nunmehr mit solchen Kaufleuten besetzt, die diesen Leuten ihre Waare unentgeldlich abnehmen. Indessen war die Schifffahrt in diesen Meeren frey; und die Wilden verkauften ihre Pelz-Waaren lieber den Amerikanern als den Russen. Dieser Schleichhandel that dem russischen Gratis-Handel Abbruch, und somit erfolgte die Ukase, vermög welcher allen Nationen verboten wird jene Seen zu beschiffen. Ob die handelnden Nationen dieser Ukase gehorsamen werden, stehet zu erwarten. Die Russen stossen nun an den Besitzungen der Engländer an der Hudson Bey, und der Amerikaner am Columbia-Flusse. Was durch das Faustrecht erworben ist, geht durch

das Faustrecht verloren. Die Uebermacht sucht nur einen Vorwand um jeden Gräuel zu begehen. Aus dem Gebrauche, welchen die Despoten von der ihnen, wie sie sagen, von Gott anvertrauten Gewalt machen, sollte man eher glauben, daß sie nach dem Ebenbilde des Teufels als nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen worden seyen. Ohne Gesetze kann kein Staat bestehen, und doch ist die durch das Gesetz entstandene Macht dem Gesetze feind.

§. 6.

Der unersättlichen Länder und-Schachersucht der Nationen setzt sich die Länder- und Schachersucht der Nachbarn entgegen.

Der Neid stemmt sich der Habsucht entgegen, und darin besteht was wir die politische Bilanz von Europa nennen. Gesellt sich dazu eine gewisse tremeruola vor Studenten, Carbonari, Liberalen, so hat man

beyläufig die Grund-Maximen unseres heutigen Staats-Rechtes, das dennoch so oft übertreten wird, als man hoffen kann es ungestraft thun zu können.

§. 7.

Um heut zu Tage das Eigenthum civilisirter Länder und Nationen zu occupiren, gehöret schon etwas mehr als bey uncivilisirten. Dazu haben die Engländer in Indien ein gar besonderes Geschick. Auch Napoleon verstund vortrefflich das Occupations-Gewerb. Allein er kann sich nicht rühmen, daß er diese Kunst erfunden habe. Die Mitglieder der heiligen Allianz, gaben ihm bey Gelegenheit der Theilung Pohlens ein Epoque machendes Beyspiel. Freylich erhob sich der Schüler über die Lehrer. Uebrigens geht es bey civilisirten Nationen nicht an, daß man die eroberte Nation durchaus als Eigenthum behandle. Man kann nicht wie die Spanier in

Amerika die Einwohner ausrotten, und das Land neu bevölkern, denn diese Verfahrungs-Art ist unwirthschaftlich, und also nicht zu empfehlen; es mögen die Teutschthümler auch noch so laut schreyen, man hätte die Franzosen ausrotten sollen, die Weisheit der allirten Cabinete fand diesen Plan gar nicht practicable. Zwar wäre den Engländern um ihres Handlungs-Profites wegen erwünscht, wenn es den Türken gelänge, alle Griechen zu morden; aber da es ihnen selbst nicht gelingt Irrland zu entvölkern, so geben sie wohl die Hoffnung auf, daß ihre beschnittenen Allirte glücklicher, oder anstelliger seyn werden. Die Civilisation hat leider den Welteroberern dieses Handwerk erschweret, und man hat die Erfahrung gemacht, daß solche Nationen sich gar nicht erobern lassen, wenn es ihnen ernst ist sich zu wehren. Sie widerstehen schon durch ihre

Massen. Zwar geben sich die Regierungen alle mögliche Mühe den Herren die Arbeit zu erleichtern; und zerstampfen diese Massen zu Staub mit der Keule des Despotismus, vermög der Maxime divide, et impera. Da lassen sich dann die Sandhaufen leichter hin und herschaufeln. Massen sind schwerer zu regieren; aber die Sandhaufen sintern bald wieder zu Masse zusammen, wenn der Stoß von aussen kommt, oder das Gemein-Elend die Menschen an einander preßt.

§. 8.

Land-Eigenthum a l'ingrosso hat demnach kein anderes Fundament als das Recht des Stärkeren, und da nach rechtlichen Grundsätzen eodem modo res dissolvuntur, quo sunt colligatae, so verliert man wieder sein Eigenthums-Recht, wenn der Schwächere der Stärkere wird. Das Subditi estote sublimioribus potestatibus rc. muß mit

dieser Modifikation verstanden werden. Wer die stärkeren Fäuste hat, ist die sublimior potestas. So erklärte auch der heilige Athanasius diesen Text. Die ersten Christen, schreibt er, liessen sich verfolgen, martern, nicht weil sie schuldig waren sich martern zu lassen, sondern weil sie zu schwach waren, um mit Erfolge zu widerstehen; die Worte des Apostels seyen kein göttliches Gesetz, sondern ein Consilium prudentiae. Daraus schließe ich, daß die Griechen tuta Conscientia die Türken nidersäbeln mögen, und daß die Anglikanischen Griechen (die Irländer) nicht einmal eine läßliche Sünde begiengen, wenn sie alle Engländer über den Canal des heil. Georgs jagten; welches, wills Gott, binnen wenigen Jahren geschehen wird, wenn nicht die heilige Allianz den Britten einige Tausend Cosacken zu Hilfe sendet, und Frankreich ein Detachement Jesuiter Missionäre

überschifft, um dort den blinden Gehorsam zu predigen. Ihre Pfaffen interpretiren den Apostel Paulus verkehrt. Sie widerstehen sogar der römischen Curia, welche durch ein Concordat dem Könige von England das geben wollte, worauf sie selbst kein Recht hat; die griechischen Papas ziehen sogar ins Feld, commandiren Armeen. In unserem verderbten Jahrhunderte ist nicht einmal der Räuber seines Raubes gesichert, selbst auch dann nicht, wenn er darüber vom römischen Stuhle, Schankungs-Briefe mit Siegel hat. Die neuen Mexikanischen, Columbianischen Staaten jagen die Capetones sammt ihren Bullen aus dem Lande, und sind doch Erz-Catholiken. An allen diesen Spanischen, Amerikanischen, Irrländischen, Helenischen ꝛc. Gräueln sind nur die Carbonari, die Liberalen, die Aufklärer Schuld. Ehe die Grie-

chen die Fahne der Aufruhr schwangen, sendeten sie ihre Jungen auf die Europäischen Universitäten, damit sie dort im Rebelliren, und Revolutioniren unterrichtet würden. Der Herr von Stourdza ist nicht so dumm, als man seinen Schriften nach glauben sollte. Er roch Lunten, und erkannte wohl, daß Anstalten, wo das Recht gelehrt wird, denen gefährlich seyen, die Unrecht haben.

§. 9.

Wir wollen nun untersuchen, auf welche Rechts-Verhältnisse das Privat-Eigenthum gegründet sey.

Ich habe in meinem Werke über die moralischen Verhältnisse des Menschen, und in meiner Abhandlung über die Grund-Verhältnisse des Staats und der Kirche die räthselhafte Aufgabe zu lösen gesucht: Wie die Staaten entstanden seyen, und was möglicher Weise Jäger und Nomaden-Völker be-

wegen konnte, sich an feste Wohnsitze zu fesseln, und sich zu dem ihnen in ihrem Naturs-Zustande so verhaßten Erde kratzen, zu bequemen. Ich zeigte, daß dieses Räthsel dem unauflößlich sey, der nicht ein wichtiges, gemeinsames und fürdauerndes Interesse nachweisen könne, und ich glaube es ist gelöset, wenn man annimmt, es sey eine Zeit gewesen, wo die Menschen die Kunst noch nicht erfunden hatten, Feuer nach Belieben hervorzubringen und zu unterhalten. Zufällig entstandenes Feuer, es sey durch den Blitz, oder durch Vulkane, oder durch brennende Quellen, waren ihnen schreckliche und bald willkommene aber leider vorübergehende Erscheinungen. Der Mangel an Nahrung, der Regen, ein Windstoß zerstöhrten die Freude. Ein unbesonnenes Mädchen machte vielleicht die Erfahrung, daß dieses göttliche Wesen bleibe, wenn man es mit Holz füt-

tere, und so mag wohl die älteste aller Religionen der Dienst der Vesta entstanden seyn.

Nun war für die Erhaltung gesorgt. Wer Feuer haben wollte, mußte aus dieser Quelle schöpfen, und durfte sich nicht weit von derselben entfernen. Nun war also für die Nomaden und Jäger ein gemeinschaftliches Centrum gegründet. Für die Priesterinnen und den ihnen zur Aufsicht und zum Schutze beigegebenen Aeltesten mußte fortdaurend gesorgt werden. Die Jagd, die Viehzucht gibt nur zufällige Subsistenz. Man fieng an die Erde zu kratzen, und der Ackerbau entstund. Religion, oder, wenn ihr lieber wollt, Aberglauben legte die Fundamente des Staates.

§. 10.

Daß Anfangs an kein Privat Grund-Eigenthum gedacht wurde, ist leicht zu erachten. Alle Felder waren, so wie die Erndte

Gemeingut. Die Aeltesten und Priester vertheilten die Erndte, und werden sich wohl nicht vergessen haben. Convoitise rompt le sac. Um den Klagen abzuhelfen, mag man wohl übereingekommen seyn die zahm gemachten Felder zu theilen, und für die Priester einen durch gemeinsame Arbeit zu bestellenden Distrikt auszuscheiden. Daher die Frohnen (feyerliche, festliche, dem Gottesdienste gewidmete Tage). Oder man verabredete, daß jeder von seiner Erndte einen bestimmten Theil zu Erhaltung des Gottesdienstes abgeben solle, und so entstunden die Zehenden.

§. 11.

Daß bey Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft noch von keinem Privat-Grundeigenthume die Rede war, beweiset die älteste Geschichte. Selbst bey den Römern war das bonum Quiritarium ein Gemeingut, dessen

Nutzung dem Bürger überlassen war, und über das er nur mit Einwilligung der Gemeinde disponiren konnte. Pater familias, uti legassit, ita jus esto, verfügt das Gesetz der 12 Tafeln. Das Testament war ein in den Comitien vorgetragenes und genehmigtes Gesetz. Die deutschen Völker schreibt Cäsar machten jährlich eine neue Theilung ihrer Felder, damit die Gemeindsleute nicht ihr Herz an ihre Felder hangen möchten. In Peru waren unter den Incas alle Felder Gemeinde Felder, und wurden nach Garcilasso della vega durch gemeinschaftliche Arbeit bestellt. In England, sagt Blakstone, betrachtet das Gesetz den König als Repräsentanten der Nation und Urgrund-Eigenthümer aller liegenden Güter. Man sagt also eine alberne Unwahrheit, wenn man behauptet, das Nationalgut sey eingebrachtes und zusammengeworfenes Privat-

Grundeigenthum, und der Staat sey aus der Association Privat=Grundeigenthümer entstanden. Kein Privat=Grundeigenthum kann anders als durch das Gesetz entstanden seyn.

§. 12.

Den ersten, schrieb Rousseau, der einen Pfahl einschlug, um ein Feld einzuzäunen, indem er sprach, Ceci est à moi, dem hätte man mit eben diesem Pfahle den Kopf einschlagen sollen, denn diese Handlung sey die Quelle aller Wehen, welche aus der Ungleichheit der Menschen entstanden sind. Et aliquando bonus dormitat Homerus. Nicht alle Maximen Rousseaus sind Axiomen, wenn auch seine Werke sehr heilsame Wahrheiten enthalten, welche nur die nicht sehen, welche die Augen zudrücken. So albern war doch nie ein Mensch, daß er wähnte, sein Wille, sein Pfahleinschlagen, werde von

seinen Nachbarn respektirt werden, und ihm den ausschließlichen Genuß auch nur eines Baumes, geschweige eines Feldes zusichern. Gesetzt, auf Robinsons Insel wären Schiffbrüchige angeschwommen. Ihnen wäre Robinson entgegen getretten, und hätte gesagt: horcht ihr Leute, diese Insel mit allem was darauf lebt und webt ist mein ausschließendes Eigenthum. Ich habe schon, wie ihr aus dieser Innschrift seht, seit vielen Jahren davon Besitz genommen, und sie ruhig besessen. Ich habe mit gewaffneter Hand dieselbe gegen die Caraiben vertheidiget, wie euch mein Knecht Freytag bezeugen wird. Darum sage ich euch, wer von euch nur einen Apfel pflückt, den brenn ich auf den Pelz. Füttern will ich euch wohl von meinem Ueberfluße; dagegen müßt ihr meine Knechte werden. Was hätten die Schiffbrüchigen wohl auf diese Anrede geantwor-

tet? Hätten sie ihm nicht den Kopf eingeschlagen von Rechtes wegen, wenn sie auch Rousseaus Abhandlung über die Ungleichheit der Menschen nicht gelesen hätten?

§. 13.

Alles Privateigenthum ist eine Parzelle des Gemeingutes, dessen ausschließlicher Besitz durch Gesetz oder Vertrag dem Privaten zugesichert ist. Durch das Gesetz, und nur durch das Gesetz entstund Privat-Eigenthum. Durch das Gesetz kann es modifizirt werden. Die Wehen, über welche Rousseau klagt, und welche die bürgerliche Gesellschaft zu Grunde richten, entstehen nicht aus der Theilung des Gemein-Gutes, sondern daher, daß die Theile nach und nach in wenige Hände zusammensintern. In den Maaßregeln, welche der vorsichtige Gesetzgeber nahm, um dieses zu verhüten, zeigt sich seine Weisheit; und schon aus diesem Theile des Mosaischen Gesetzes erkennen wir

wie weit Moses in der Gesetzgebungs Kunst unsere heutigen Politiker und Gesetz-Fabrikanten hinter sich läßt. Er flößte dem Juden ein National point d'honneur ein, das väterliche von seinen Ahnen abgestammte Erbtheil bey seiner Familie zu erhalten. Lange nach Moses vertheidigte Naboth seinen Weingarten gegen den König Achab mit seinem Leben. Moses verfügte ferner, daß das verkaufte, oder verpfändete Gut nach 50 Jahren frey und frank an die Abstämmlinge des Verkäufers zurückfallen sollten. Dadurch verhütete er die Anhäufung des Grund-Eigenthums in wenigen Händen, und die Entstehung der so gefährlichen Sansculottes, jener Hefe der bürgerlichen Gesellschaft, deren schreckliche Gährungen immer dem Staate, und jeder Constitution den Untergang drohet.

In Sparta waren die Reichen und die Armen auf dem Punkte einander die Hälse

zu brechen. Likurg, vom königlichen Stamm trat dazwischen, und es gelang ihm die Streitenden zu bewegen alles Privat-Grund-Eigenthum zusammenzuwerfen, und gleich zu vertheilen; auch setzte er dem Luxus enge Schranken. Er vertheilte das eingeworfene Gut in 40000 Loose, und keine Familie sollte mehr als ein Loos besitzen. So lang diese Gesetze beobachtet wurden, blieb Sparta unter der Regierung zweyer konstitutionellen Könige frey und mächtig. Allein mit dem Laufe der Zeit sinterten die 40000 Loose in 700 Hände zusammen. Die Reichen ermordeten die Könige Agis und Cleomenes, welche die likurgischen Gesetze repristiniren wollten, und Sparta fiel.

Die Competenz des römischen Bürgers war 7 Jauchert Feld, die der Patrizier in eigener hoher Person bauete. Vom Pfluge wurde er oft an die Spitze des Senates und

der Armee gerufen. Allein durch den Krieg wurden große Felder den Nachbarn abgejagt, und vertheilt. Die Reichen kauften den Aermern ihren Theil ab, und kamen dadurch bald in den Besitz ganz ungeheurer Strecken Landes, während Bürger dem Tausende nach zu Proletariern (Sansculottes) verarmten. Das Licinische Gesetz setzte der Habsucht Schranken, und verboth, daß irgend ein Bürger mehr als 500 Jaucherte Feld besitzen sollte. Es wurde eludirt, und das Uebel wuchs so schnell und in so hohem Grade, daß es Rom seinen Untergang drohete. Die Grachen stemmten sich dem Uebel mit Heldenmuth entgegen, und wurden von den unersättlichen Patriziern erschlagen. Die Zahl der zahllosen Sansculottes gewann die Oberhand. Durch sie wurde Cäsar Diktator und die Republik fiel. Unter seinem Nachfolger dem Kaiser August waren die vormals

so tapfern Patrizier so ausgeartet, daß als die Germaner die römischen Legionen unter Varus zusammenhieben, und August dieselben zu Kriegsdiensten auffoderte, sie sich die Daumen abhieben. Erst vor Kurzem las man in den Zeitungen, daß auch der österreichische Adel persönliche Kriegsdienste verweigere.

Englands gefährliche Lage rühret größtentheils von dem Mißverhältniße der Grund-Besitzungen und der ungeheuer schnell anwachsenden Zahl seiner Armen her, die sich täglich vermehren, während die kleineren Grund-Eigenthümer abnehmen, und nach Amerika auswandern. Dennoch hörte man in der Versammlung des Gesetzgeber Frankreichs bey Gelegenheit des Wahl-Gesetzes der Deputirten, von der Majorität behaupten, es sey nothwendig die Consolidirung des Grund-Eigenthums zu begünstigen, und Frankreich

zu aristokratisiren, das ist die Zahl der Proletarier und Ohnehosen zu vermehren.

§. 14.

Die alten Gesetzgeber müssen wirklich von den Göttern inspiriret, oder durch schwer zu erlangende Erfahrungs-Weisheit geleitet worden seyn, denn sie wußten bestimmt, an welchem Orte sich das Verderben einschleicht, und dort baueten sie vor; allein unsere Politiker scheinen zu fürchten ihr Staat dürfte nicht früh genug seines natürlichen Todes sterben, und begünstigen alle Anstalten, welche seinen Untergang befördern können. Dank den Vorschritten ihrer weisen Anstalten, haben wir zweyerley Grund-Eigenthümer; die wahren, welche wirklich die eigenen Felder bauen, und die Nominal-Eigenthümer, welche ihre Felder durch andere bauen lassen, und ohne Arbeit ärndten. Dieses Nominal-Eigenthum entstehet durch

den Schacher = Gewinn der Städter. In der Schweiz zahlt der Bauer keine Steuern, aber steht sich darum doch nicht besser als der Deutsche der Steuern bezahlt, denn er muß an Zinsen, und Pacht so viel an den Zürcher Krämer bezahlen, daß er bey vieler Arbeit beynah Hungers stirbt. Kurz vor der französischen Revolution gehörten fast ganz Elsaß, deutsch Lothringen, und Franche Comté den Juden. Dieses Drohnen = Eigenthum ist nun dasjenige was unsere Weisen begünstigen; dem wahren Eigenthume arbeiten sie entgegen, suchen die Parzellen desselben zu consolidiren, und scheinen zu wünschen, daß die Consolidation wie zu der Römer Zeiten vorschreite, wo einzelne Bürger ganze Provinzen zu ihrem Eigenthume zählten. Die französische Revolution hat viel Blut gekostet; aber die Verstücklung der ungeheuren Besitzungen des Adels und

der Geistlichkeit war für den Staat von nicht zu berechnendem Vortheile. Diesen Vortheil suchen die Minister der Nation zu entziehen, weil alle diese kleineren Grundbesitzer unbestechliche Verfechter der Charte sind. Ihnen sucht man ihr Stimmrecht bey der Wahl der Deputirten zu beschneiden, die Guts-Parzellen zu großen Landgütern zu consolidiren. Das nennen sie die Verfassung aristokratisiren. In Folge dieser Verfügungen dürften wohl in wenigen Jahren ganze Distrikte Familien-Fideicomisse seyn, und Frankreich sehr bald wieder auf den Punkt kommen, wo England ist, an den Rand des Verderbens. Dieses hochgepriesene England ist die Statue Nabukadnezars, ein Klumpen von Dreck und Gold, den ein Stein zertrümmern wird. Dort ist nicht nur alles Grund-Eigenthum in äußerst wenigen Händen. Der Ackersmann findet keine

Güter zu pachten. Der Viehhändler pachtet ganze Fluren, uud treibt ihn nach Amerika.

§. 15.

In der französischen National-Versammlung wurde von den Jakobinern vorgeschlagen die Grundbesitzungen zu maximiren. Dieses wäre ein sehr weises Gesetz gewesen, dessen Nuzen, ja Nothwendigkeit, göttliche und menschliche Gesetzgeber eingesehen hatten, aber da setzten sich die honnêtes Gens mit solcher Anstrengung dagegen, daß die Jakobiner ihr Liziniſches Gesetz nicht durchsetzen konnten. Die Tyranney des Robespierre ertrugen sie mehrere Jahre geduldig, aber als er der Habsucht Schranken setzen wollte, da stemmten sie sich mit aller Kraft entgegen. So ließen sich die Engländer von Heinrich dem 8ten metzgen, und wie Hunde behandeln, aber als er ihnen an den Beutel griff, so verstunden sie keinen Spaß, und ließen

sich keinen Pfenning abtrotzen. Was ist die Folge dieser unklugen Unbeschränktheit der Habsucht, dieser unpolitischen Concentrirung des Eigenthums? Die Mastung der Drohnen; der Untergang der Bienen. Die Bereicherung der Städte, die Verarmung des Landmanns. Die nothwendigste Classe der Nation, welche in allen Ländern, wo die Gesetzgeber gesunden Menschen-Verstand haben, auch die geachtetste war, und in China, Japan, noch ist, wird zum Vieh, zum weissen Neger herabgewürdiget, und aller Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft beraubt, die sie durch seine Arbeit nährt, durch ihren nervigten Arm vertheidiget. Die Bürden, die man ihr auflastet, merkt man ihr wohl an. Schlecht gekleidet, schlecht genähret, gleichen ihre Hütten mehr Viehställen als Menschen-Wohnungen. Roheit ohne Kraft ist in vielen Gegenden, die ich durchreisete, charak-

teristisch. Jünglinge von 18 Jahren sind noch nicht zu Kriegsdiensten tauglich. Kein bey guter hinreichender Nahrung aufblühendes Kind ergötzt das Auge. Ihr Vieh, und ihre Jugend sind gleich mager, und kraftlos. Da rein nichts für ihre Bildung geschieht, und sie zwar die Schulen der Städter bezahlen muß, aber selbst keine hat (auch wohl an einigen Orten der Schweinhirt im Winter Schule hält,) so scheint es, daß man sie geflissentlich zum Vieh herabwürdige, damit sie mit Heu vorlieb nehme. Im englischen Parlamente, als über das Verboth des Negerhandels deliberiret wurde, schilderte Wilberforce mit Kraft die gräulichen Mißhandlungen der Neger in den Colonien, und ihr namenloses Elend auf der Reise und in den Pflanzungen, wo sie bey übermäßiger Arbeit elender Nahrung unter der Geisel des Bomba schnell verschmachten. Possen! rief

ein Deputirter, geht nach Deutschland, untersuchet wie dort der Bauer lebt, wie er dort behandelt wird, und ob er nicht den Neger zu beneiden Ursache hätte . . . Er hätte nicht nach Deutschland zu schauen gebraucht; er hätte nur nach Irrland die Augen wenden dürfen, um sein Aug an Menschen = Elende zu weiden. Leider, sprach er aber nicht unwahr in Beziehung auf einen großen Theil von Deutschland.

§. 16.

War es immer so? Gott behüte! In diesem Punkte hat das Mittelalter vor dem gegenwärtigen einen großen Vorzug. Auch damals mußte wohl der Bauer den gnädigen Herrn vollauf füttern, aber es gab keinen Luxus; man begnügte sich mit reichlicher aber gemeiner Kost. Die eiserne Kleidung dauerte lang. Die Wohnung war dürftig meublirt. Da hatten also der Bauer und der Herr

vollauf, weil jeder sich mit dem nothwendigen begnügte. Der Luxus verdarb alles. Er fieng in den durch Handlung und Gewerbe reich gewordenen Städten an. Der Bürger führte einen Staat, der die Begehrlichkeit des Ritters reizte, seinen Neid erweckte. Er wollte es dem Bürger nachthun, aber er hatte kein Geld. Er legte sich auf den Strassenraub, und plünderte die vorüberziehenden Kaufleute. Als dieses nicht mehr angieng, richteten sich seine Finanz-Spekulationen gegen die Bauern, die in seiner Nachbarschaft lebten, und saugte sie bis aufs Mark aus. Daher die zwey schrecklichen Bauern Kriege, welche nahe daran waren, dem Adel ein Ende zu machen.

§. 17.

Der Aufenhalt auf dem Lande war auch nicht so langweilig als heut zu Tage, wo der reiche Nominal-Eigenthümer in die Städte

zog, und die Bewirthschaftung Verwaltern überließ. Das Landvolk hatte viele festliche Spiele, deren Andenken sich erhalten hat, als der Eselritt zu Ostern, der Pfingstlümmel, das Johannes=Feuer, die Kirmesse rc. Gymnastische Uebungen, das Schwingen rc. hat sich noch in einigen Gegenden erhalten. Heut zu Tage sind unter dem Vorwand getriebenen Mißbrauchs alle diese Feste abgestellt worden, und die Vergnügungen des Landmannes auf den Bierkrug reduzirt. Das Schloß des Gutsherrn war, ausser den Klöstern, die einzige Erziehungs=Anstalt. Es war Vortheil und Ehre dabey unter das Schloß=Gesind aufgenommen zu werden; und die Jugend diente gerne ohne Lohn. Als aber der Herr seine Burg verließ, so blieb die knechtische Last unter der Benennung W a i s e n D i e n s t J a h r e, und wurde von allen gefodert, die auch keine Waisen waren; aber der Vortheil

dieser Dienste als Erziehungs-Anstalt fiel weg. Der Besitz und das Eigenthum wurde getrennt. Was heut zu Tage Eigenthum heißt; ist das Recht die Leute, welche in einem gewissen Distrikte wohnen, und das Feld bauen, durch sogenannte Beamte bis aufs Blut melken zu lassen, und das Ausgepreßte in Städten zu verprassen.

§. 18.

Wie die bestehenden Verhältnisse zwischen den sogenannten Herren und Unterthanen entstanden seyen, ist es nicht wohl möglich im Allgemeinen nachzuweisen. Unwidersprechlich ist die fast allgemeine Feudal-Verfassung das Fundament derselben. Die Regenten vertheilten Länder unter der Bedingung auf Anforderung Kriegsdienste dafür zu leisten. Ein solches Gut nannte man ein Lehen. Die Lehensleute stunden unter der Anführung von Offizieren, die den Titel von

Markgrafen, Herzoge rc. führten; die Justiz-pflege wurde Grafen, Abgeordneten (Missis dominicis), die im Lande herumzogen, anvertraut. Auch diese wurden mit Grundstüken salarirt, weil man wenig Geld hatte. Diese Besitzungen waren also der Sold von eigentlichen Aemtern, die der König nach Belieben vergab, und die ihrer Natur nach nicht erblich seyn sollten. Die Krone selbst war nicht erblich, und die Wahl des Königs geschah gerade wie in Pohlen vor der Theilung dieses Landes; nur nicht so stürmisch, weil sich die vermittelnden benachbarten Mächte, die Mitglieder der heiligen Allianz nicht einmischten. Allein der königliche Vater wünschte seine Krone auf seinen Sohn zu übertragen, die großen Lehenleute hatten großen Einfluß auf die Wahl. Der König mußte sich also wohl bequemen, ihnen zu bewilligen, was er von ihnen verlangte, und

ihren Söhnen die Nachfolge in des Vaters-Amt gewähren. Da nun dieser Fall oft eintrat, so wurde die Erbfolge in den Aemtern herkömmlich.

§. 19.

Die auf dem Lehen haftenden Dienste wurden zwar fortgeleistet, aber eine Armee von solchen Kriegern, war bald gar nicht brauchbar. Sie blieben nur 6 Wochen im Felde, und zogen dann ohne Urlaub nach Hause; an Gehorsam und Subordination war nicht zu denken; der mit Eisen bedeckte Ritter war zwar Hieb und Stichfest, aber unbeholfen, und wegen Mangel an Zusammübung gar nicht brauchbar. Die Schweizer Bauern schlugen sie mit ihren Treschflegeln dem Tausende nach todt. Zehn Tausend Hussitische Bauern schlugen die ganze Reichs-Armee (150000 Mann) beym ersten Ansatze in die Flucht. Einige Tausend englische Bogenschü-

tzen warfen die ganze französische Ritterschaft bei Poitirs über den Haufen, und machten den König Johann zum Gefangenen. Als nun gar das Feuer-Gewehr im Kriege allgemeiner wurde, da änderte sich die ganze Taktik vom Grunde aus. Die Infanterie wurde die Hauptwaffe, und die geharnischte Cavallerie verlor ihr vormaliges Uebergewicht. Der Lehensmann wollte nicht zu Fuß dienen, und blieb zu Hause. Der Kriegsdienst mußte auf Bürger und Bauern übertragen werden, denen man auch noch den Sold und den Unterhalt der Angeworbenen auflastete. Der Adel that keine Dienste mehr, behielt aber die Lehnung, (das Lehen), und trat er auch in die neu organisirten Armeen, so foderte er neuen Sold, und machte Anspruch auf alle Befehlshaber-Stellen. Die Lehen wurden beinah allenthalben Privateigenthum, und wurden dem Staate entzogen.

Zur Zeit des großen Interregnums gab es in Deutschland eben so wenig ein Grundeigenthum als in Arabien. Die vormaligen Gauen waren weiter nichts mehr als Distrikte, binnen welcher ein Deutscher auf einem Bergschlosse wohnender Scheik, jagen, die Bauern, und vorbeiziehenden Krämer privative plündern dürften, wenn die Geplünderten nicht widerstunden. Viele Ritter lebten ganz eigentlich vom Strassenraube; das nannten sie vom Sattel leben. Als Kaiser Rudolph diesen Segnungen des Mittel-Alters Schranken zu setzen sich bemühete, so fand er Widerstand; und er ließ 26 solche Raubritter an einem Tage in Erfurt aufknüpfen. Hätte das Interregnum etwas länger gedauert, so wäre die Praktik der Rauberey ein Reichs-Herkommen geworden, und das Jus latrocinandi zum Ausflusse der Landeshoheit potenzirt worden; gerade wie in Ara-

bien, wo der Scheik die Brandschatzung der Caravanen, als ein Souverainitäts=Recht anspricht. In Deutschland ist von diesem Rechte nichts übrig geblieben als Zölle und Geleit, als ein Surrogat, das die Fürsten des heiligen Bundes im ersten Jubel über Napoleons Sturz zu mässigen versprachen; aber als der Freudenrausch verraucht war, blieb es beim Alten.

Unsere Gesetzgebende Weisheit ist noch so jung, daß erst in den letzteren Zeiten bemerkt wurde, wie nachtheilig das Zusammenschmelzen des Eigenthums in wenige Hände dem Staate sey. Doch ich irre zum Theile; die Unersättlichkeit des Clerus brachte die Regenten und die Landstände dazu der Geistlichkeit ihre Bewerbungssucht zu beschränken, weil sie sonst nach wenigen Jahren Eigenthümer des ganzen Landes geworden wären. Wo keine Amortisations=Gesetze eingeführt

werden konnten, da gehöret wie in Spanien, Portugall rc. das halbe Land der Kirche, die noch dazu wegen des Zehendrechtes ein Siebentheil des übrigen besitzt. Was in den Händen der Layen blieb, concentrirte sich täglich mehr als Mayorazgos in den Händen weniger adelichen Familien; und da auch dem Erbrechte keine Schranken gesetzt waren, so fielen 5 bis 6 Mayorazgos in eine Hand zusammen, und einzelne Adeliche die Herzogen von Medina Sidonia besaßen ungeheure Distrikte. Die Besitzungen mancher Adelichen (der Herzogen von Albuquerque) in Amerika waren größer als gar manche europäische Königreiche. Spaniens fruchtbare Felder waren Einödden, auf denen halbverhungerte Hidalgos bettelten, und von der Kloster-Suppe lebten; dasselbe hat nun im reichen (eigentlichen) England statt, wo 2 Millionen Menschen vom Almosen leben,

und eben so viele in Fabriken verkrüppeln. Fast ganz England ist eine Viehweide geworden.

§. 20.

Aus den Verhandlungen der französischen National-Versammlung (1819) erkennt man den Geist der Ultra, welche dem Staat die Wohlthat der Gutes-Verstücklung mißgönnen, und durch Centralisirung des Eigenthums den Staat zu aristokratisiren bemühet sind.

Das sogenannte Jus retractus, das unsere gesetzgebende Weisheit auch aufgehoben hat, war auch eine sehr kluge Maaßregel, um das Zusammensintern des Eigenthums zu verhüten. Durch dieses erwehrte sich die Reichsritterschaft manche Jahre der Rapazität der mächtigeren Reichsfürsten. Auch in Ungarn ist das Jus retractus das Palladium des Adels, daß ihnen die Oesterreichische Regierung durch Einführung von

Hypotheken=Büchern vergeblich zu entreissen gesucht hat. Dennoch ist dort die Justizpflege so äußerst elend, daß 4 bis 5 Familien weit mehr als die Hälfte des ganzen Königreichs besitzen.

Unsere Gesetzmacher scheinen gar nicht zu ahnen, welche die Tendenz dieses Gesetzes seyn dürfte, wie erwünscht es wäre, daß der reiche Eigenthümer wirklicher Besitzer seines Grund und Bodens sey, und ihm verwehrt werde, über 20 verschiedene Provinzen seine habgierige Hand auszustrecken, das ausgesaugte Mark derselben in irgend einer Hauptstadt verdaue. Allein gerade dieses Verderben des Landes bezweckt die Weisheit unserer Politiker. Sie glauben wie klug und fein ihre Anstalten seyen, durch welche sie alle großen Gutsbesitzer in die Städte locken. Zu diesem Behufe häufen sie daselbst alle Produkte der Kunst und des Luxus auf;

concentriren daselbst alle Unterrichts-Anstalten. Das Land wird zu einer Einöde, dem Landbewohner werden alle gesellschaftlichen Freuden entzogen. Er muß die Vergnügungen, den Unterricht der Städter bezahlen. Bey ihm mag der Schweinhirt Schullehrer seyn; und hat er Langeweile, so mag er sich an eckelhaften oft vergifteten Getränken, das der gnädige Herr Bier nennt, um Verstand und Leben saufen.

§. 21.

Mit der Zusammenschmelzung des Eigenthums, erwiedert man, hat es bey uns keine Noth. Wir brauchen also keine Gesetze um sie zu verhüten. Augenblicklich eben nicht; aber itzt, wo die Juden Staatsbürger sind, und mit den Christen gleiche Rechte haben, möchte ich nicht verbürgen, daß nicht in wenigen Jahren Baiern den Juden zugehören werde, wie wenige Jahre vor der

Revolution Elsas, Lothringen, und die Grafschaft Burgund denselben zugehörten. Gäbe man sich die Mühe den Werth alles Grundeigenthums zu berechnen, und den Betrag aller darauf haftenden Schulden zu erheben, so würde man finden, daß eben kein unermeßlicher Reichthum nothwendig wäre, um durch Geld und Credit halb Baiern zusamm zu kaufen, und daß eine Gesellschaft reicher Juden dem Unternehmen wohl gewachsen wäre. Es wird an einer Hypotheken-Anstalt gearbeitet, und ganz Israel hofft, daß sie bey der nächsten Stände-Versammlung werde durchgesetzt werden. Gelingt diese Spekulation, so kommen eine Menge verschuldeter Guts-Eigenthümer auf die Gant. Nur die Juden haben Geld, und die Güter werden spottwohlfeil werden. Vermuthlich werden aber die Juden ihre Convenienz besser dabey finden als Gläubiger zu handeln, als

sich mit Grund-Eigenthume zu belasten. Wer ihnen schuldig ist, steht in ihrer Gewalt, und muß nach ihrer Pfeife tanzen. Wo National-Repräsentanten zu wählen sind, da werden sie die Wahlen nach Belieben leiten, und es wird ihnen ein Leichtes seyn, eine entscheidende Majorität in der Kammer der Deputirten zu erringen. Im Reichsrathe — .! Philipp, Alexanders Vater, sagte, jede Stadt könne eingenommen werden, wenn man ein mit Gold beladenes Kameel hineinbringen könne. Durch philantropische Apophtegmen und 400000 Gulden geblendet, hat der Großherzog von Frankfurt diese Stadt zur Hauptstadt des deutschen Palästina erhoben. So schändlich, widerrechtlich, unpolitisch auch dieser Handel war, so fand er, und findet noch Protektoren unter den Mächtigen der Erde, welche alle Lutheraner rc. bekehren oder ausrotten möchten, aber die intimsten

Freunde, die entschiedentsten Gönner deren sind, die Christum gekreuziget haben, und es ist lange nicht ausgemacht, daß wir nicht ehester Tagen einen Israeliten als Bürgermeister von Frankfurt zu veneriren haben werden. Ich lebe vielleicht lange genug um einige in unserem Reichsrathe auf den Stühlen der Preisinger, der Törringer ꝛc., deren Güter sie erschachert haben werden, sitzen zu sehen. . . Nein! sie müssen Christen seyn . . Possen! der neue Sanhedrin, der sich nach dem Muster der bekannten Adelskette gebildet haben soll, wird wohl auch aus politischen Gründen eben so zu dispensiren wissen, wie der berichtigte Herr von Haller dispensiret, und zu einem Meineide autorisirt worden ist. In hundert Jahren haben wir vielleicht Könige, die ihre Genealogie auf Abraham und Isaak zurück führen. Wir werden dann alle unsere Vorhaut aufopfern, oder

dem auserwählten Volke als Gabaoniten dienen müssen. Da wird das hohe Lied Salamons von Hebräischen Roßinis in Musik gesetzt bey der Vermählung unserer Prinzen gesungen werden. Unsere Hirams werden sich beeilen einen Prachttempel aufzuführen, in welchem das dankbare Israel dem mächtigen Protektor der Frankfurter-Judenschaft zwar keine Bild-, aber eine Ehrensäule in Form eines Cherubins errichten wird. Vielleicht reklamiren wir dann vergeblich eine Toleranz, die wir mit so freygebiger Hand, aber doch, wie man sagt, nicht gratis spenden.

§. 22.

Was in der Zukunft, etwa nach Verlauf der 70 danielischen Wochen, geschehen wird, liegt uns nicht so nah als was itzt ist. Doch erinnere ich, daß meine Prophezeihungen das Eigenthümliche haben, daß sie frü-

her eintreffen, als der Prophet selbst erwartete. Was sich schreckliches im Anfange der Revolution zutrug, prophezeihete ich so bestimmt, und so laut, es traf alles so schnell zu, daß man mich behandelte, wie die Könige Israels die Propheten des Herrn. Ich prophezeihete, daß, ehe hundert Jahre verflossen seyn würden, die Russen nach Paris kommen würden; schon 8 Jahre darauf kamen sie dahin. Ich prophezeihete dem Herrn von Kotzebue ein nahes Grab als den Lohn seiner diplomatischen Arbeiten zum Verderben Deutschlands und zu Verläumdung seiner Schriftsteller. Zwey Jahre darauf fiel er durch den Dolch eines Fanatikers. Nichts ist dabey bewunderungswürdiger, als daß es Leute gibt, die nicht einsehen wollen, daß Feuer aufgeht, wenn man Stroh und glühende Kohlen in einen Topf thut. Der König von Spanien eilt mit ra=

schen Schritten dem unglücklichen Ludwig nach. Wenn man darauf studirte die zweckmässigsten Maaßregeln aufzufinden um die Religion verhaßt zu machen, so kann man sich viel Kopfbrechen ersparen; man braucht nur die Augen zu öffnen, und zu schauen was in entgegengesetzter Absicht veranstaltet wird; da wird man dann auch ohne Mühe und ohne Inspiration vorhersagen können, was erfolgen wird. Auch das kann ich vorhersagen, daß so offenbar es auch ist, daß durch die Conzentration des Eigenthums England an den Rand des Abgrundes geführet worden ist, und die französischen Ultra durch dieselbe Frankreich dahin zu führen bemühet sind: so wird doch nichts geschehen, um zu verhüten, daß das Geld Interesse (money'd Interest) das Land Interesse (landes Interest) verschlinge, und mit demselben zu Grunde gehe.

§. 23.

Horaz besang das Glück des Mannes, der ferne vom Gewühle der Geschäfte mit eigenen Ochsen sein väterliches Feld bauete... Zu seiner Zeit mag also das Gewerbe des Ackermanns noch nicht das beschwerlichste, und verachtetste aller Gewerbe gewesen seyn, auf dem alle Lasten des Staates schwer auf-liegen, und für den der Staat rein nichts thut. Dennoch hatte auch schon damals der Landmann seine große Noth, denn kein Land-mann war einen Augenblick sicher, daß nicht ein Centurio ihm einen Befehl vom aller-mächtigsten Triumvir brachte, die Rura pa-terna, und die proprios boves dem Ueber-bringer gratis zu überlassen. So ergiengs dem Dichter Virgil. Indessen ließ man doch dem ausquartirten Eigenthümer die Freiheit zu betteln, wo er wollte, und sich wo er wollte als Knecht verdingen. So gnädig

und menschenfreundlich werden nicht alle Geplünderten von ihren Plünderern behandelt. Im Norden von Deutschland lebten die Ehsten, die Lieven. Heut zu Tage unter dem Russischen Scepter, vormals ein freies arbeitsames Volk, an dem weiter nichts zu tadeln war, als daß sie nicht getauft waren, und also keine Ansprüche auf die ewige Seligkeit hatten, welche die christliche Religion den Gläubigen in jener Welt zusichert. Die römische Curia beschloß, daß sie dieser Seligkeit theilhaftig gemacht werden sollen. Sie schickte Missionärs dahin, welche aber mit Protest von diesen Heiden zurückgesendet wurden, wie die russischen Bothschafter und Handelsleute von den Japanern. Nun ist der auffallende Unterschied zwischen den zeitlichen und ewigen Gütern, daß man die ersten nie irgend jemanden aufdringt, die letzteren aber dringt man leider gar zu gerne

denen, welche sie nicht annehmen wollen, mit Feuer und Schwerdt auf; und die römische Curie des Mittelalters gieng hiebei noch unbarmherziger zu Werke als Machomet und seine Nachfolger, welche von den Unglaubigen nicht Religions-Aenderung, sondern nur Tribut fodern.

§. 24.

Gegen die Unglaubigen wurde ein Kreuzzug gepredigt. Die Deutschen in Eisen eingenähten Schwerdt-Ritter wurden der schlechtbewaffneten Landleute leicht Meister. Sie hieben die Hälfte der Inwohner nieder, eigneten sich alle Felder zu, und die vormaligen Eigenthümer wurden die bemitleidenswürdigsten Sklaven dieser benedizirten Räuber. Ihr Elend war so groß, daß sich der Erzbischof von Riga, und die Geistlichkeit ihrer erbarmte, allein der Großmeister und seine Ritter griffen zum Schwerdt, und sieg-

ten. So dauerte es fort bis in die neueren Zeiten, wo das einstimmige Klagegeschrei patriotischer deutscher Schriftsteller bis zu Alexanders Ohren gelang. Es war ihm Ernst zu helfen: Er befahl! Aber weiß er nicht, daß der Despot alles kann, nur nicht Gutes, und bleibend Gutes stiften? zerstören, verheeren, erobern kann er; dazu bieten ihm Tausende ihre Arme. Millionen von Franzosen eileten Siege für Napoleon zu erfechten. Die bürgerliche Ordnung durch eine bleibende Constitution fest zu begründen, seinen Thron auf feste Fundamente zu erbauen. . . . das konnte er nicht. Alexanders Befehlen gehorchte man zum Scheine. Man gieng von dem Grundsatze aus, daß die Felder, welche der Leibeigene bauete, sein ganzes Haab, und seine Person dem Grundherrn zugehören. Quo jure, haben wir gesehen. Aus Großmuth schenke ihm

der Herr das Eigenthum seiner Person; alles übrige behalte der Herr. Er sey frey und könne, an wen er wolle, seine Dienste vermiethen, aber er dürfe nicht aus dem Distrikte, und noch weniger aus der Provinz.... Kurz! alles ist so eingerichtet, daß der Bauer allerunterthänigst bittet, man möchte ihm seine Freiheit nehmen, weil er sonst Hunger sterben müßte. Guter Kaiser! Sie täuschen dich, die, welchen du die Ausführung deiner menschenfreundlichen Pläne anvertrauest. In Zeitungen lassen sie deine Wohlthaten durch feile Skribler ausposaunen. Im Stillen freuen sie sich über die Anstelligkeit, mit welcher sie deine Pläne vereiteln. Was du ausführen wolltest, hat auch Joseph II. versuchet. Er wollte die böhmischen Bauern frei machen, und unter Bedingnissen die Leibeigenschaft aufheben. Die Bauern weigerten sich hartnäckig die Freiheit anzu-

nehmen. Sie wurden geprügelt, und beharrten bei ihrer Weigerung. Dieses ist der Fluch, den Gott über die Despoten ausgesprochen hat, die sich seine Allmacht anmassen, ungeachtet sie wohl wissen, daß sie nicht seine Weisheit und seine Allwissenheit haben. Jammer und Elend können sie über die Welt verbreiten, aber durch keine permanirende Wohlthat die Menschheit beglücken. Was ihr guter Wille bauet, zerstöhret die Laune ihres Nachfolgers, die Bosheit, die Arglist eines Schreibers.

§. 25.

Als nach dem Ausbruche der spanischen Revolution der spanische Bothschafter dem Kaiser Franz die Aenderung der dortigen Regierungs=Form ankündigte, soll der Kaiser demselben seinen Widerwillen gegen alle Constitutionen eröffnet, und ihm gesagt haben: die Wohlthaten, welche er seinen Völkern

erweisen wolle, wolle er ihnen selbst erweisen, und bedürfe keiner Helfer und ungebetener Rathgeber. Nun habe ich von dem guten Willen dieses Monarchen, seines Hasses gegen Gelehrte, und seine Patrozinanz der Jesuiten ungeachtet sehr hohe Begriffe; aber noch dato ist von seinen wohlthätigen Anstalten durch die sonst so geschwäzige Fama im Auslande nichts bekannt worden; und was dennoch etwa geschehen ist, oder noch geschehen wird, dem wird er wohl selbst keine größere Dauer versprechen, als den vielen auch auf das Wohl Oesterreichs berechneten Anstalten seines Oheims, dessen Bildsäule zum großen Aergernisse aller Obskuranten zwar noch stehet, aber von allen Servilen und Türkenfreunden angespukt wird. Auf der Spitze eines Schwerdtes läßt sich keine Pyramide aufführen. Was der Despotismus bauet, bauet er auf Sand und Menschenknochen. Die

Betrachtung, daß der Despot nicht unsterblich, nicht unverwundbar ist, und daß eine Offizier-Schärpse allem Jammer ein Ende macht, ist Ursache, daß man sich geduldet; aber sobald er todt ist, eilt man alles zu zerstören, was seinen Namen trägt. Von allen Gesetzen Josephs bestehet keines mehr.

Man blicke auf Constantinopel. Da kann der Padischach jedem Rechtglaubigen, und Giauer den Kopf absäbeln lassen, aber irgend eine zum Wohle des Reichs gedeihende Anstalt ausführen, das kann er nicht. Der Versuch das Europäische Exercitium einzuführen kostete dem Sultan Selim das Leben. Den Griechen Gewissensfreiheit, Sicherheit ihres Lebens und Vermögens garantiren, das kann kein türkischer Kaiser. Der Despotismus bestialisiret die Menschen, und bringt sie so tief herab, daß den trefflichsten Regenten unmöglich wird, mit solchen herab-

gewürdigten zweibeinigten, und federlosen Animalien das sinkende Reich zu retten. In den letzten Jahren vor dem Untergange des abendländischen Reiches kamen tapfere, und vortreffliche Regenten auf den Thron zu sitzen, aber es fehlte ihnen an Werkzeugen, und man ließ ihnen keine Zeit welche zu bilden. Niemand ist ohnmächtiger, als ein Allmächtiger, wenn er Gutes stiften will. Das türkische Reich rettet kein Gott, geschweige der brittische Krämer und der österreichische Beobachter.

§. 26.

Als die Frau von Stael auf ihrer Flucht aus Frankreich nach Moskau kam, äusserte der Kaiser Alexander gegen sie sein Bedauren, daß seine Russen für eine Constitution nicht reif seyen. Ihr moralischer Charakter, erwiederte die Frau von Stael, ist für ihre Unterthanen ein reichlicher Ersatz für die Entbeh-

rung dieser Segnung . . . Auf jeden Fall, versetzte der Kaiser, doch nur so lange ich lebe.

Es macht Alexandern Ehre, daß er nicht, wie seine hohen Allirten ein Feind gesetzlicher Regierungsformen ist. Aber warum ließ er sich bereden, daß seine Russen für eine Constitution nicht reif seyen? Waren die Juden, denen Moses ein Gesetz gab, welches sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, waren die Neger von San Domingo, die sich in wenigen Jahren zu einem mächtigen Staat organisiret haben, reifer als seine Russen? Nach dem Urtheile der Servilen sind die Nationen nie reif, werden nie großjährig, weil sie nach den Sporteln der Curatel, die sie dem Regenten abbetteln, lüstern sind. Sein gutes Herz mag ihn getäuscht haben, wenn er wähnte, daß sein Lebenlang sein moralischer Charakter den Russen den Man-

gel einer Constitution ersetzen könnte. Er entwerfe die menschenfreundlichsten Pläne; wen kann er zur Ausführung brauchen? die, welche seinen Thron umgeben, gerade die welche das größte Interesse bey der Fürdauer der schreyendsten Mißbrauche haben? Wer wacht über die Ausführung seiner Anstalten, die Befolgung seiner Ukasen, wenn die Presse gefesselt ist? Was hat es bewirkt? Er wollte zwey unterdrückte Sklaven-Nationen frey machen; er hat sie in Sansculottes verwandelt, die ihrem vermeintlichen Wohlthäter fluchen. Er schmeichle sich ja nicht mächtiger zu seyn als eine große vom Enthusiasmus begeisterte Nation, als Gottes Wort, und sein Gesetz. Die Habsucht ist mächtiger, und trotzt dem Tode am Galgen, um ihren ungerechten Mamon zu erhalten. Er durchblättere die Geschichte der Revolution in San Domingo.

§. 27.

Auf den Straßen von Paris wandeln ein paar tausend Müssiggänger die vom Staatsallmosen leben; die ausgetriebenen Pflanzer von San Domingo. Ihre Pensionen betragen jährlich 2 Millionen. Ihre Ansprüche hierauf gründen sich auf die Betrachtung, daß, da das Gesetz der Aufhebung der Sklaverey der Neger an der Verarmung des Herrn schuld sey, der Staat schuldig sey, sie zu ernähren. Sie leben in der stäten Hoffnung, daß demnächst auch in Hayti eine Restauration statt haben, und sie die Süßigkeit der Rache schmecken werden. Bey weitem die meisten Schriftsteller beschuldigen die National-Versammlung, daß sie im Rausche des Philantropismus die Sklaverey aufgehoben habe. So unverschämt sind sie nicht, daß sie behaupteten, es sey ungerecht, aber unpolitisch sey es; und habe die gräulichsten

Metzgereyen, und den Verlust dieser schönen Colonie verursachet. — Nicht das Gesetz, aber wohl die strafbare und unbesonnene Rebellion der Weißen gegen dieses gerechte Gesetz ist an allem Unheile schuld. Ein Deputirter der Pflanzer, und ein Mitglied der National-Versammlung begegneten einander; der Deputirte glühend vor Zorn.

Dep. Wir reisen morgen ab.

Mitgl. Warum so schnell? wartet das Resultat der Deliberationen ab. Man hat Modificationen vorgeschlagen.

Dep. (schlägt mit der Hand an den Degen) dieser da wird modifiziren. Euch ist es nicht genug, daß ihr uns ruiniret. Auch euren Spott sollen wir ertragen. Blut soll in Strömen fließen!

Mitgl. Wer spotet eurer. In der Versammlung gieng es verdammt ernsthaft zu.

Dep. Wir kommen von der Prinzessin

Elisabeth. Sie empfieng uns sehr gnädig. Nach einigen Reden und Widerreden zeigte sich, daß sie uns für Deputirte der Neger hielt. Aber laßt uns nur die Heimath erreichen, so werden wir euch bald zeigen, daß wir nicht eure Neger sind, und unser Eigenthum zu vertheidigen wissen.

Mitgl. Euer Eigenthum hat man nicht beeinträchtiget.

Dep. Sind meine Neger nicht mein Eigenthum? Garantirt nicht der code noir meine Rechte?

Mitgl. Wer gab dieses Gesetz? . . Ludwig der XIV? Je nun Ludwig der XVI. wird den Ruhm haben, es aufgehoben zu haben.

Dep. Ludwig der XVI.? gibt kein Allmosen von fremder Leute Hab und Gut.

Mitgl. Und sankzionirt noch weit weniger den Menschenraub, und alle die Gräuel, die ihr euch gegen eure schwarzen Brüder erlaubt.

Dep. Schwarze Brüder! wieder ein Lieblings-Ausdruck eurer philosophischen Diebssprache. Thiere die kaum menschliche Gestalt haben!

Mitgl. Glaubt ihr man wisse nicht, daß eure Negerschiffe die Schwarzen durch Salz, Musik, Geschenke an Bordt locken, und entführen. Vor wenigen Monaten lief im Cap ein solcher Menschenräuber ein, und ihr entzoget ihn mit Gewalt der strafenden Gerechtigkeit.

Dep. Der Capitän war mein Schwager. Er that nichts, als was die Engländer, Spanier, und alle den Negerhandel treibenden Nationen thun, was durch die Praxis des allgemeinen Handels und Völkerrechts autorisirt ist.

Mitgl. Ist es nicht etwa auch durch das Evangelium sankzionirt?

Dep. Wenigstens nicht verbothen.

Mitgl. Steht nicht geschrieben, du sollst nicht begehren deines nächsten Gut? und ihr glaubt, es sey erlaubt ihm das größte aller Güter, seine Freyheit zu rauben?

Dep. Dieses ist aus dem alten Testamente. Wir sind keine Juden. Wenn es unrecht, unchristlich wäre, hätte es der Pabst nicht längst verbothen? würden alle Christlichen und Catholischen Regierungen den Negerhandel begünstigen? würden sie zum Behufe desselben eigends schlechtes Pulver, schlechte Flinten, die beym ersten Schusse springen, fabriziren lassen, um die Neger zu betrügen? der Henker holle die philantropische Epidemie, die seit kurzem in euch gefahren ist. Sie geht so weit, daß ihr wohl gar die Neger mit dem Fleische der Weissen füttertet, wenn wir es angehen liessen.

Mitgl. Es wäre nur Vergeltungs-Recht. Indessen liefet ihr doch keine Gefahr, denn der Farbe nach . . .

Dep. Spottet nur; diese Spöttereyen sollen euch theuer zu stehen kommen. Dermalen sucht ihr einen Ruhm darin, daß ihr fremdes Eigenthum verschenkt. Wie ganz anders würdet ihr sprechen, wenn ihr eine Plantation hättet!

Mitgl. Ich gewiß nicht. Ich hätte um das Verdienst geworben der erste zu seyn der dem Gesetze gehorchet. Freund! Ueberlege mit Unbefangenheit, ob wir das alte Gesetz bestehen lassen konnten? warum stund Frankreich gegen seine Regierung auf? weil es über die Tiranney seiner Beamten zu klagen Ursache hatte. Die Nation trägt uns auf eine auf Gerechtigkeit gegründete Verfassung zu entwerfen, und wir sollten unsere Mission damit anfangen, daß wir die empörendeste Ungerechtigkeit sanctioniren?

Dep. Um also gegen die Neger gerecht zu seyn, unterschreibt ihr das Todes-Urtheil aller Weissen? Sie sind wilde Thiere, zerreißt die Kette, an der sie gefesselt sind, und sie zerreissen uns.

Mitgl. Sie zerreissen euch nicht als ihr ihre Tyrannen, ihre Schinder waret; sie werden euch kein Leid thun, wenn ihr gegen sie gerecht seyn werdet. Ahmet dem Quäker Elenzar in den lettres du Cultivateur américain nach. Beym Gebete gab ihm der Geist ein; die Sklaverey der Neger sey ein himmelschreyendes Verbrechen; der Käufer ungerechten Guts sey ein grösserer Sünder als der Dieb. Tags darauf rief er alle seine Neger zusamm. Brüder, sprach er zu ihnen, ich war ungerecht gegen euch. Vergebt mir, damit auch Gott mir vergebe. Von heute an seyd ihr alle frey. Wollt ihr fortfahren mir zu helfen meine Felder zu bauen, so

sagt wie viel ihr Lohn fodert . . . da fielen diese schwarze Bestien auf ihre Knie, Thränen erstickten ihre Stimme. Wir bleiben, wie wir waren, riefen sie, du unser Vater, wir deine Kinder . . . und sie blieben bey ihm bis an seinen Tod . . .

Dep. Am Galgen. Der Präsident des Amerikanischen Congresses Hancok ließ ihn als Spion der Engländer hängen, weil er einige verirrte Engländer beherberget hatte. Du meinst also, wir sollen freywillig unsere Neger frey lassen, und wohl mit eigenen Händen unsere Felder bauen.

Mitgl. So wäret ihr doch zu etwas nütz, wenn ihr das Geschick dazu hättet. So würdet ihr Gottes Wort erfüllen, das dem Menschen befahl die Erde im Schweiße seines Angesichts zu bauen. Habt ihr etwa ein Privilegium exemptionis da oben zum Lohne eures Luderlebens erwirkt? giebt den Freyge-

lassenen Lohn, so werden eure Felder nicht veröden.

Dep. Aus deiner Rede sieht man, daß du vom Colonial-Handel nichts verstehest. Wenn wir Zucker mit freyen Handen bauen wollten, so käme uns das Pfund wohl um einen Sol höher zu stehen. Der freye Arbeiter nimmt nicht mit faulen Häringen vorlieb; er strengt sich nicht so an, weil er die Hundes-Peitsche nicht zu fürchten hat. Dieser ganze Handlungszweig, der allein 150 Millionen Franken beträgt, gieng für Frankreich verloren.

Mitgl. Und damit ihr ein Sol am Pfunde gewinnt, hätten wir sollen den Code noir, diesen Schandfleck der Nation, der Menschheit fortbestehen lassen? ehe mögen alle Colonien mit ihren barbarischen Pflanzern zu Grunde gehen.

Dep. Sie werden nicht zu Grunde gehen.

Der Code noir wird fortbestehen; wir werden wie ehe und vor auf den Küsten von Afrika Neger fangen, und Zucker bauen, aber ihr sollt keinen davon zu kosten bekommen.

Mitgl. Vergiß einen Augenblick, daß du ein Pflanzer bist, und sage mir auf Ehre und Gewissen, ob du glaubst, daß irgend ein Regent irgend eine gesetzgebende Versammlung euch das Recht ertheilen könne Menschen zu rauben, und sie zu Sklaven zu machen?

Dep. Die wenigsten sind geraubt; die meisten sind gekauft.

Mitgl. Von den Räubern.

Dep. Im Kriege Gefangene. Hätten wir sie nicht gekauft, so wären sie getödtet worden.

Mitgl. In Kriegen gefangen, die ihr anzettelt, und zu denen ihr die Waffen liefert.

Dep. Wir kaufen sie von euch, von unserer Regierung. Was seit 300 Jahren recht und gesetzlich war, wie soll das über Nacht Unrecht, ein Verbrechen gegen Gott und die Natur geworden seyn?

Mitgl. Es scheint, ihr seyd entschlossen dem neuen Gesetze Widerstand zu leisten?

Dep. Zweifelst du daran? wähnst du, wir werden uns von ein Paar Duzend philantropischen Phantasten, denen die Benezet, die Wilberforce den Kopf verrückt haben, gutwillig plündern lassen?

Mitgl. Ihr werdet den Widerruf des Code noir nicht hindern. Die Schwarzen sind 15 male zahlreicher als ihr.

Dep. Wir werden Allirte finden.

Mitgl. Ihr denkt wohl euch mit den Mulaten zu verbinden?

Dep. Wir hassen und verachten sie mehr als die Schwarzen.

Mitgl. Woher wollt ihr also Allirte aufbieten?

Dep. In Cuba existiren ganze Heerden von jenen Bluthunden, die für die Spanier Amerika erobert haben, und dann die Britten, die freyen Britten; die niemanden die Freyheit gönnen als sich selbst.

Mitgl. Der schwereste Fluch Gottes, der Haß und die Verachtung der empörten Menschheit treffe euch, ihr Allirten der Bluthunde, und der Erbfeinde eures Vaterlandes. Thut was ihr wollt; aber wenn die empörten Neger euch mit euren Kindern in euren Häusern verbrennen, wenn ihr vor ihrer gerechten Rache flieht, und zu uns betteln kommt, so erinnert euch, daß ihr einen Zerstörungs-Krieg angefangen habt um einen Sol bey der Fabrikation des Zuckers zu ersparen. Fort aus Frankreich! bluttriefendes Ungeheuer, schwarzer Bluthund, der du dich

einen Weissen lügst, ungeachtet jeder deiner Züge verräth, daß deine gute Mutter dich in einem Ehebruche mit einem Jolofen erzeugte.

§. 28.

Die Weisen griffen an. Darauf rechnend, daß die Neger keine Waffen hatten, begiengen sie unerhörte Grausamkeiten um ihre Feinde zu schrecken, die Schwarzen siegten durch ihre Massen, und bewaffneten sich mit den Waffen der Ueberwundenen. Die Mulaten boten den Weissen ihren Beistand an, der Stolz der Farb-Aristokratie wieß ihre Hülfe ab, den Mittler den Obristen Ogé ließen sie in seiner Uniform hängen. Die Allirten kamen, allein die Vorsehung rief um der guten Sache willen einen schwarzen Napoleon hervor. Er trieb die Weissen und die Engländer wie Schaafe vor sich her, und beruhigte das Land. Der weise Napoleon versuchte es wieder zu erobern. Seine

Treulosigkeit gegen Toutsaint, war die erste aber auch die größte seiner Schandthaten; sein Magenkrebs mag wohl von Gewissens-Bissen entstanden seyn.

§. 29.

Wenn es einer großen für Recht und Gerechtigkeit begeisterten Nation (damals gab es noch keine Jakobiner) nicht gelang ein die Menschheit entehrendes Gesetz aufzuheben, und bei vollkommener Preßfreiheit die Ausführung des Emanzipations-Gesetzes zu bewirken, wie kann ein einzelner Mensch, der von Leuten umrungen ist, deren Interesse es ist, ihn zu täuschen, hoffen, daß sein Wille werde vollzogen werden? Bestünde Preßfreiheit, so konnten die Klagen der Unterdrückten seine Aufmerksamkeit erwecken. Wäre die Justizpflege öffentlich, so würden bestochene oder selbst befangene Richter sich doch einiger Massen scheuen gegen den Willen des

Gesetzgebers zu sprechen. Man kann von Regenten nicht fodern, daß sie Ulpiane, in der Geschichte ihrer Staaten bewandert seyen. Rabulisten mögen wohl zu ihm gesagt haben: Sire! in jedem civilisirten Staate muß nichts so heilig seyn als das Eigenthum. Ihr wollt das Schicksal der Esten und Liven erleichtern, und die Leibeigenschaft aufheben. Dieser menschenfreundliche Wunsch macht eurem Herzen Ehre; aber es kann nicht euer Wille seyn, daß man uns zu Grund richte, damit unsere Sklaven Herren werden. Seit Jahrhunderten sind wir in unbestrittenem Besitze des Grund und Bodens. Der Ackersmann ist unser Sklav; alles, was er besitzt, er selbst mit Weib und Kindern, ist unser Eigenthum, und wir sind immer befugt gewesen ihn wie sein Vieh zu verkaufen und zu vertauschen. Bey allem dem war der Zustand der Leibeigenen nichts we-

niger als mitleidswürdig. Es ist ja unser Interesse, ihn gut zu füttern, damit er Kräfte zur Arbeit habe. Der Bauer ist faul; die Peitsche ist freilich nothwendig, um ihn zum Fleiße aufzumuntern, aber sie wird höchst selten mißbraucht, und noch weit seltner tritt der Fall ein, daß ein Herr im Zorne seinen Knecht zu todt geiseln läßt; welches streng verbothen ist. Von ihren Vorfahrern, Sire! sind ja Tribunäle errichtet, wo die Mißhandelten klagen können. Niemand klagt; alle sind zufrieden. Fragen sie den Herrn von Kotzebue. Er hat erhoben, daß alle, alle mit ihrem Schicksale wohl zufrieden seyen, und sichs nicht besser wünschen. Dieses neumodische Geschrey nach Freiheit, Constitution rc. rührt nur von einigen Journal-Skriblern her, die sich durch Aushängung eines phantastischen Philantropismus einen berühmten Namen, die Reichen arm, und

die Armen reich machen möchten, und die man nach Siberien schicken sollte. Indessen ehren wir die Wünsche Eurer Majestät. Sie wollen, daß die Esten und Lieven frei seyn sollen. Sie seyen frei. Aber die Felder, die Höfe, und was sonst der Leibeigene besaß, behalten wir als unser Eigenthum. . . . Nun ließen sie durch alle Journale ausposaunen mit welcher Großmuth der liefländische Adel den Wünschen des liberalen Kaisers entsprochen hätte.

§. 30.

Wäre ein patriotischer Anwald der Leibeigenen am Fuße des Thrones Alexanders gestanden, so hätte er wohl so gesprochen: diese so großmüthigen gnädigen Herren, die uns schenken, was nach keinem moralischen Gesetze ihr Eigenthum seyn kann, sind die Enkeln deutscher Räuber, die vor einigen hundert Jahren in unser friedliches Land ein-

brachen; die Hälfte unserer Nation niedersäbelten und die übrigen vor den Pflug spannten. Aber daraus, daß sie unsere Voraltern wie das Vieh behandelten, können sie darauf ein Recht ableiten auch uns das Joch aufzulegen? Auf der Universität, wo zuerst gelehrt wurde, daß das Kind von der Mutter nichts erbe als die Fesseln, welche sie getragen hat, muß Satanas in höchster Person Rector Magnificus gewesen seyn. Wird Alexander durch Sanktionirung eines so menschenfeindlichen Gesetzes seinen Namen brandmarken? Wir sind Sklaven, aber nach keinem andern Rechte als dem Räuberrechte, und weil dein mächtiger Arm unsere Fesseln vernietet. Zieh ihn zurück. Verzweiflung wird die Unsrigen bewaffnen.

Wir sind, sagen sie, seit Jahrhunderten mit unserem Schicksale wohl zufrieden gewesen. Was nützt der Widerstand, wenn

jeder Versuch unsre Fesseln zu erleichtern dieselben erschwerte? Habt ihr vergessen, daß sogar unsere Clerisey für uns, und gegen euch Tyrannen die Waffen ergriff? ... Es sind Gerichtsstellen errichtet .... aber mit den Eurigen besetzt worden, die jeden Kläger mit einer Tracht Schläge nach Hause senden. Diese Richter sprechen nach Gesezen, deren Gültigkeit kein Mensch, der bey Verstand ist, anerkennen wird. Sie meinen: um zu beweisen, daß das Kalb ihr Eigenthum sey, wäre es hinreichend zu beweisen, daß sie die Kuh gestohlen haben.

Wir waren Sklaven; nun sind wir freye Sansculottes. Wir haben keinen Fleck Land, wo wir uns hinlegen, keinen Stein, auf dem wir ausruhen könnten, kein Vieh, kein Ackergeräthe, keinen Saamen; und wollten wir mit unseren Nägeln ein Stück öden Grundes aufkrazen, so käme der Jun=

ker, und spräche: dieses Feld ist mein, denn vor einigen hundert Jahren, haben es meine Ahnen den deinigen geraubt, und das Raubrecht ist heilig. Um nicht Hungers zu sterben, werden wir uns selbst unseren Räubern verkaufen müssen. Sie werden keinen Contrakt halten. Wir werden klagen und mit Schlägen nach Hause gesendet werden. Zu Hause werden wir wieder Schläge bekommen, weil wir geklagt haben; und die freyen Lieven, die aber nicht auswandern dürfen, werden schlimmer daran seyn, als die Leibeigenen.

§. 31.

Nur dann kann ein unumschränkter Monarch hoffen eine nützliche Anstalt auszuführen, einen eingewurzelten Mißbrauch auszurotten, wenn er das Glück hat einen Sully zu finden; aber wie selten sind die? und dann dauert die Freude nicht lange. Die

nächstfolgende Regierung wirft alles um, was die vorige gebaut hatte; so geschah es in Frankreich nach Heinrich IV. Tode, so in Portugal nach dem Tode des Königs Joseph, wo alle von Pombal getroffenen Einrichtungen aufgehoben wurden. So geschah es in Oesterreich, wo alles zerstört wurde, was Joseph II. gebauet hatte. Die Gesetze eines Despoten sind keine Marksteine der Gerechtigkeit, und der Rechte, sondern Federbälle, die Caprice, der böse Wind der Leidenschaften nach Belieben versetzet. Seine augenblicklichen Launen kann er befriedigen, seinem Ruhme durch bleibende Wohlthaten ein bleibendes Monument zu errichten, vermag er nicht. Auch ist es selten, daß der mit dem Schwerdte des Despotismus Bewaffnete, wie Alexander, seine Ideen auf Wohlthaten richte. Der Teufel hat sein Spiel mit ihm; auch im Genusse des Wünschenswerthesten denkt er an Zer=

störung. Caligula bewunderte die herrliche Gestalt eines schönen weiblichen Kopfes, und doch sprach er, fällt er von seinen Schultern, wenn ich winke. Mehrere Jahre lang war der König von Spanien im Besitze dieses Unglück schwangeren Schwerdtes. Vielen hat er damit wehe gethan; was hat er damit gutes bewirkt? wann, wo hat der Despotismus der Menschheit gefrommt? wer dieses Schwerdt führt, und den ernsten Wunsch der Wohlthäter seines Volkes zu werden hat, der fange sein Werk damit an, daß er es wie Lykurg in die Scheide stecke, und hat er sein Werk vollbracht, so vergrabe er es so tief unter die Fundamente seines Thrones, daß keiner seiner Nachfolger es wieder ausgraben könne.

§. 32.

Auch unserem guten Könige fällt es ziemlich schwer sein Constitutionelles Monu=

ment auszubauen und zu befestigen. Die Coriphåen der heiligen Allianz sprachen sehr laut ihren Widerwillen gegen gesetzliche Formen, und repråsentative Constitutionen aus. Sie wollen eine landståndische Verfassung. Was das sey, werde ich um so leichter erklåren können, als ich selbst die Ehre gehabt habe, ein Landståndisches Mitglied zu seyn. Jährlich werden sie zusammberufen. Der Regierungs-Pråsident liest ihnen vor, was und wie viel der Hof fodere. Alle nicken mit dem Kopfe. Der Pråsident gibt ein Diner, und der Landtag ist aus. Nicht mehr und nicht weniger gönneten sie uns zum Lohne unserer Anstrengung ihre schwankenden Throne zu befestigen. Da aber unser König bey seinem gegebenen Worte bleibt, so suchte man die Constitution bey den Unterthanen in Mißkredit zu bringen, und Baiern, Baiern biethen dazu ihre Dienste an.

Um was, sagen sie, ist es besser geworden, seitdem ihr eine Constitution habt? was für Mißbräuche sind abgestellt worden? welche Erleichterung haben euch eure Repräsentanten verschafft? Handeln die Minister nicht eben so willkührlich wie ehe und vor? Ihr seufzt unter schweren Lasten; der König wünschte sie euch zu erleichtern, aber er hat sich die Hände gebunden. Klagt über Niemand als über eure Repräsentanten. Ihre Filzigkeit macht es dem Könige unmöglich das Schicksal so mancher hunderte auf halben Sold gesetzter Offiziere zu verbessern. Dabey verschwiegen diese Anticonstitutionellen Missionäre sorgfaltig, daß ein großer Theil der zu Unterhaltung der Armee angewiesenen Fonds auf Neben-Anstalten verwendet werde, die zwar nicht unnütz, aber nicht so dringend sind, daß sie nicht auf eine Zeit verschoben werden könnten, wo man keine Offiziere

zu versorgen haben wird. Menschen und vorzüglich solche, welche ihr Blut für das Vaterland vergossen haben, gehen den Pferden vor. Würden die nicht dringenden Militär-Etablissements auf künftige Zeiten verschoben, oder beschnitten, würde ein zweckmässiger Plan hierüber unsern Ständen vorgelegt, so würden ganz gewiß dieselben zu Versorgung der überzähligen Offiziere ihr Schärfchen beytragen, und der Staat würde in wenigen Jahren dieser Bürde enthoben seyn.

Damit die Ueberbürdung so mancher Mißgriffe auf die Landstände desto sicherer ihren Zweck nicht erreiche, wird die Preßfreyheit ganz gesetzwidrig beschränkt. Schriften, welche von den Justizstellen für nicht gesetzwidrig erkläret worden sind, werden dennoch confisciret und verbothen. Der Verkauf meiner Antwort auf das Schreiben des

Hrn. Grafen von Arco über die Thaumaturgen wurde untersagt, ohne dem Verfasser diese Verfügung und die Ursache derselben zu eröffnen. Dagegen passiren ganze Ballen Kreutzer Schriftlein, welche die Würzburger Mirakel austrompeteln, und die Auslag-Fenster der Buchhändler tapeziren. Man sollte glauben, daß die Wiener Censurs-Commission die Verfügung unserer Polizey dirigire; und die armselige Praxis der Pariser Censur ihr nachahmungswürdig scheine.

Wohl! antwortet man, aber ist Baiern allein auf der Welt? muß man nicht auf die werthen Nachbarn, und vorzüglich auf die Mitglieder der heiligen Allianz Rücksicht nehmen, deren Minister wie die Adler schreyen, wenn das mindeste, das den Maximen ihrer Cabinete widerspricht, oder die Lügen, die ihre Zeitungsschreiber verbreiten, aufdeckt, im Drucke erscheint? Wird

nicht dieses Zetter Rufen über die Schriftsteller immer stärker, seitdem der türkische Padischah in die heilige Allianz aufgenommen wurde, und die christlichen Mächte sich zu einem Kreuzzuge für den Islamismus gegen die Christen verbanden? Aber, wenn unsere Landstände über die durchaus nothwendige Reform unseres Preßgesetzes, über die Nothwendigkeit der Willkühr der Minister, welche durch die Presse controllirt werden sollen, Schranken zu setzen, deliberiren werden, werden sie den Satz gelten lassen, man müsse sich hierin nach den Wünschen der mächtigen Nachbarn richten? Werden diese Wünsche nicht bald Befehle werden, und wäre es nicht eben so gut, wir liessen gleich die doppelten Adler bis an den Lech fliegen...

Unter meinen neuesten Schriften, welche die Willkühr zur Confiskation verurtheilte, ungeachtet ich sie vor dem Drucke der Be-

urtheilung sehr einsichtsvoller und Kern-Patrioten unterworfen hatte, ist meine Abhandlung über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. An diesem Verbothe war doch gewiß nicht der liebe Nachbar schuld, auch konnten meine Bemühungen die constitutionellen Rechte der Monarchen von den Usurpatoren zu vindiciren, die Verhältnisse der Gutsherren gegen ihre sogenannten Unterthanen nach Recht und Billigkeit zu bestimmen dem Staate nicht gefährlich seyn. Nur das Interesse eben dieser Usurpatoren ist dadurch gefährdet, und daß es diesen gelang meine Schrift zu unterdrücken, muß jeden überzeugen, wie nothwendig es sey die Presse ausser dem Bereiche derer zu setzen, deren ungesetzlichen Interesse sie gefährlich ist. Allein der Schaden, der mir aus der Confiskation erwachsen ist, und die Ungnade dieser Mächtigen schrecken mich nicht, und werden mich nicht hindern in gegenwär-

riger Abhandlung die Grundsätze zu wiederholen, welche in der Confiscirten mißfielen, und unseren Landständen ans Herz zu legen:

„wie dringend das Wohl des Staates „erfordere, daß den Usurpationen der Grund„herren Schranken gesetzt, die rechtlichen Ver„hältnisse der Grundherren und des Grund„holden genau bestimmt, und die zweckmäßig„sten Maaßregeln ergriffen werden, damit „in Zukunft kein Usurpator über die hiewegen „entstandenen Kollisionen entscheide, keine Kaze „über die Mäuse, der Vernunft und den Ge„setzen zum Hohne, zu Gericht sitze."

§. 33.

Wir kommen also von unserem Abwege auf die Betrachtung des Eigenthums zurück, und wollen zuerst unsere Aufmerksamkeit auf die wichtige Frage richten, ob auch ein Mensch des andern Eigenthum seyn könne? Daß, leider sehr viele schwarze und weisse Men-

schen defacto Sklaven seyen, ist richtig; daß vom Luzifer unterrichtete Rabulisten unaufgeklärte Regenten bewogen haben, die Tirannen der Unterdrücker zu garantiren und sanctioniren, wissen wir, denn wir haben ja den Codex des Justinian, den Codenoir, Verordnungen und Ukasen in Menge, wo die Rechte und Pflichten des zweibeinigten ungefiederten Viehes bestimmt werden. Allein die Frage ist eigentlich, ob diese auf das Faustrecht begründete Verhältnisse fortbestehen, wenn der Unterdrückte der Stärkere wird; ob z. B. die Neger in San Domingo sich einer schweren Sünde dadurch schuldig gemacht haben, daß sie en depit du Code noir ihre Fesseln brachen, und ihre Tyrannen vor den Kopf schlugen? Hätten Napoleons Heere gesiegt, so hätten die restaurirten Pflanzer freilich geurtheilet, daß die Rebellen sammt und sonders im Zuckerkessel lebendig versotten

zu werden verdienten; aber die Pflanzer sind keine Juristen; und ich wünsche über diese Frage, und auch über die von dem französischen Ministerium aufgestellte Behauptung, daß die Rechte der Krone auf San Domingo und die der Pflanzer auf ihre Felder und ihre Neger nicht erloschen seyen, das Parere einer unparteyischen Universität, oder der rota romana.

Durch ein solches Parere würden vielleicht auch unsere Begriffe über die politischen Verhältnisse der Griechen und Türken berichtigt werden können. In den Augen des Muselmanns ist der Grieche schlechter als ein Neger, ein Hund, den es verdienstlich ist zu morden. Sind die Griechen im Gewissen schuldig diese Verhältnisse fortbestehen zu lassen? Begehen sie ein Verbrechen, wenn sie die Gelegenheit benützen sich der Tiranney ihrer Unterdrücker zu entziehen?

Das Recht der Stärke gilt es nur für den Unterdrücker, nicht für den Unterdrückten? Kann der, welcher sich für Mahomed, und seine 12 Imams, gegen Christus und seine 12 Apostel mit so vieler Anstrengung verwendet, ferner ein Defensor fidei heißen, oder einen andern christkatholischen apostolischen Titel fortführen? Eine heilige Allianz, welche den Islam in ihren Schutz nimmt; Eine sich frei nennende Nation, welche die Sklavenfesseln der ältesten und berühmtesten aller Nationen vernietet! . . . . Welche Erscheinungen im 19ten Jahrhunderte!

In Baiern ist zwar die Leibeigenschaft dem Namen nach aufgehoben, allein die auf dieselbe radizirten Präſtationen werden nach wie vor gefodert, und wenn hierüber Klage geführet wird, so wird dem Kläger der Bescheid gegeben, diese Leistungen gründeten sich auf das Grundeigenthum. Der Kaiser

Napoleon als damaliger Besitzer der Fürstenthümer Bayreuth und Anspach hob durch ein Dekret de dato Madrid 12. Dez. 1808 die Leibeigenschaft, die Frohnen, das Besthaupt ꝛc. ꝛc. auf. Seitdem diese Länder an Baiern gefallen sind, werden alle diese Leistungen wie ehe und vor eingefodert. Der Ackermann muß wieder für die Erlaubniß zu sterben das Mortuarium bezahlen, und die Regierungen von A... B... X. schützen die Gutsherren im Genusse dieser und anderer Leistungen, wie das Besthaupt, unter dem Vorwande diese Foderungen gründeten sich auf die Gutsherrlichkeit. Endlich wird der Landbewohner mit dem Gute, der Gerichtsbarbarkeit in massa und en detail oder einzeln verkauft, vertauscht, verschenkt; also ist er in Wirklichkeit was er zuvor war. Nur dem Namen nach ist die Leibeigenschaft aufgehoben.

§. 34.

Alle Baiern sind Unterthanen des Königs und des Gesetzes, aber keiner ist Unterthan seines Mitbürgers. Wer sich unterfängt seine Gerichts- oder Grundholden seine Unterthanen zu nennen, macht sich einer strafbaren Anmassung schuldig. Das Herkommen schützt ihn nicht. Wir leben unter einer gesetzlichen Regierungsform; und diese duldet keine Benennungen, welche die Selbstständigkeit der Staatsbürger compromitiret, und mit den Vorrechten des Königs rivalisiret. Vor dem Könige, und dem Gesetze sind alle Bürger gleich; und als Gott den Adam und seine Posterität zur Strafe seiner Genäschigkeit verfällte im Schweiße seines Angesichts die Erde zu bauen, so gab er keinem ein Drohnen-Privilegium, eine Edelmanns-Freiheit, verurtheilte keinen der Söhne Adams der Knecht des andern zu seyn. Woher kömmt

es demnach, daß wir in Baiern eine große Menge Landbewohner sehen, welche zwar nicht leibeigene Knechte sind, aber doch anderen unentgeldlich Dienste zu leisten verhalten werden? Ueber diese Frage sind Bibliotheken geschrieben worden; und die welche erndten wollen, was andere gebauet haben, sind dabey am geschäftigsten. Ihnen sind die ersten Kapitel der Genesis ein Gräuel, und wenn sie zugeben, daß auch sie vom Töpfertone bey Damas gebildet worden seyen, so meinen sie, daß der Töpfer den Thon, aus welchen er sie machte, so fein gepocht, gesiebt, geschlemmt ꝛc. habe, daß man den Teig gar nicht mehr Thon, oder Lehm nennen könne. Diese durchwühlen alle Antiquitäten um nachzuweisen was Rechtens war zu einer Zeit wo kein anderes Recht war, als das Recht der Faust, und meinen, daß was ihre räuberischen Ahnen erbeutet hatten, als

sie die Stärkeren waren, auf Sie, die lange nicht mehr die Stärkeren sind, vererbet werden müsse.

Den Ursprung der Frohnen weisen die Capitularien Carl des Großen nach. Im 5. Capitular sagt er, es sey ihm geklagt worden, daß die Staatsbeamten Ministri (Comites) bittweise (quasi deprecando) von den ihrem Amte untergebenen Beysteuren foderten, daß sie dieselben durch List und Gewalt (machinationes) zu Frohnen (operas) zwängen, so daß an mehreren Orten die Leute davon gelaufen seyen. Dieses wird nun scharf verboten, und alles Frohnenwerk aufgehoben, excepto servitio quod ad regem pertinet, et ad heribanatores, (Kriegs=Vorspann) et eos qui legationem ducunt.

Den Unfug, den zu damaligen Zeiten die Ministri, Comites, (Staatsbeamte)

trieben, den trieben ihre Nachfolger in weit höherem Grade, als unter Karls schwachen Söhnen eine förmliche Anarchie eintrat, und die Staats-Dienste erblich wurden, da wurden bald alle diese Bedrückungen zu den Gerichtssporteln, zu den herkömmlichen fructibus jurisdictionis gerechnet. Das Recht Frohnen zu fodern fußet sich demnach auf ein Pekulat, auf einen scharf verbotenen Mißbrauch des Obrigkeitlichen Amtes, auf ein Verbrechen, welches in einigen Ländern mit schweren Strafen, in unserm den Staats-Beamten äusserst gnädigen neuen Criminal Codex nur mit der Dienstentsetzung verpönet ist.

Aus dem Gesagten, aus jeder Zeile des bürgerlichen Landrechts Par. II. cap. 11. von den Scharwerken, aus den ältesten Gesetzbüchern, aus den Landschaft-Verhandlungen, welche der für Baiern zu früh verstor-

bene von Hellersberg in seinen Beiträgen zur Geschichte der Patrimonial-Gerichte in Baiern gesammelt hat, aus unzähligen Verwilligungs-Urkunden, ist zur evidentesten Klarheit erhoben, daß die Frohnen ein Annexum der Gerichtsbarkeit seyen, und Niemand Frohnen zu fodern berechtiget sey, den nicht der Landesherr mit der Gerichtsbarkeit begnadiget hat. So oft in der Vorzeit der Gutsherr mit den Hintersassen wegen Frohnen in Prozesse gerieth, berief sich jener immer auf die Zuständigkeit der Jurisdiction, auf den nexus subditelae der Verweigernden. In neueren Zeiten fängt man an das Geschichtliche, und gesetzliche Prinzip der Frohnen zu bestreiten. Der Adel, und die Gutsbesitzer finden nemlich nicht mehr ihre Rechnung dabey die Frohnrechte aus dem Privilegium, aus der Gnaden-Verwilligung des Landesherrn ferner abzuleiten; sie be-

haupten . . . die Frohnen seyen aus einem Contrakt des Gutsherrn entsprungen, und seyen ein Theil des Kaufschillings des überlassenen Feldes; allein 1mo solche Contraktmässig bedungene Arbeiten haben nie Frohnen geheissen; 2do das Recht sie zu fodern „muß gegen jeden einzelnen Arbeiter erwiesen werden, und zwar durch beedseitige Urkunden über den ersten Vertrag und nicht „durch Privat-Ausschreibungen des Gutsherrn; 3tio könnte die bedungene Arbeit keine „ungemessene seyn, sonst wäre das pretium „incertum et injustum; 4to könnte diese „Pflichtigkeit keinem Landbewohner aufgebürdet werden, der kein Grundbesitzer oder „der freier Eigenthümer ist." Uebrigens wie können die Prätendenten mit ihren Rabulistereyen hoffen, gegen den klaren Ausspruch des Gesetzes vor einem unbefangenen Richter auszulangen? der Codex sagt totidem verbis:

die Frohnen sind ein Ausfluß der Gerichtbarkeit; dafür wurden sie immer gehalten, unddieses werden sie auch allen Rabulisten zum Troze bleiben.

§. 35.

Warum die Prätendenten des Frohnen-Rechts das Fundament ihrer Ansprüche auf das Grundeigenthum zu übertragen suchen, ist leicht einzusehen. Der Besitz der Gerichtbarkeit, als ein Privilegium principis ist prekär. Damit dieser Satz jederman faßlich werde, muß ich in der Geschichte zurückgehen.

So lange das sogenannte heilige römische Reich bestund, waren die Reichsfürsten Vasallen und Unterthanen von Kaiser und Reich, die sich eben nicht immer auf gesetzlichen Wegen gar manche Privilegien ertrozten, und erkapitulirten. Vorzüglich suchten sie Exemtionen von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte und Erweiterung der ihrigen durch Privilegia de non appellando etc.

Was nun die großen Reichsstände gegen Kaiser und Reich trieben, vergalten ihnen auf dieselbe Weise ihre Landstände. Man lese hierüber die Geschichte der baierischen Landstände von dem Hr. Ministerial-Rath Rudhart nach. Man wird finden, daß sie nichts weniger bezwekten, als sich vom Verbande mit Baiern los zu reissen, und eine unmittelbare Reichsritterschaft, wie in Franken, Schwaben, und am Rheine zu bilden. Sie ertrozten, oder erbettelten Jurisdictions Privilegien, und ihr Unabhängigkeits Plan würde gelungen seyn, wenn, wie heut zu Tage alle Ministerien mit Adelichen besetzt gewesen wären, die administrativen Stellen sich auch schon damals für Beschützer der Usurpatoren erkläret hätten. Indessen wurde dennoch die Gerichtbarkeit nie proprio jure, sondern immer als ein Privilegium des Landesherrn besessen und ausgeübt.

Napoleon zerstörte das heilige römische Reich. Deutschland hörte auf ein Staat zu seyn. Die Souverainität des Kaisers, welche sich vormals über alle deutschen Stämme verbreitete, hörte auf, und wurde an Niemanden vererbet. Die Reichsfürsten waren Vasallen und Staats-Beamte, und wer auch nur die ersten Elemente der Rechtswissenschaft kennt, wird nicht behaupten, daß die Staats-Beamten die Erben der Souverainitäts-Rechte des Monarchen seyn. Indessen setzten sie sich in den Besitz dieser Rechte, und diese ungesetzliche Anmassung war klug und wohlthätig, denn sonst wäre Deutschland in Atomen zerfallen. Nun ist einleuchtend, daß ein factum kein Recht begründe. Die Souverainität ist keine res nullius, quae cedit primo occupanti. Dieses sahen die Allirten wohl ein, und erkannten, daß ausser der Besitzergreifung noch ein Titel nothwendig sey,

um die Souverainität und Legitimität der deutschen Regenten zu begründen, und darum beschlossen sie, daß die Besitzergreifenden ihren Ländern eine Constitution geben sollten. Hätten die deutschen Fürsten geglaubt, daß die blosse Besitzergreifung ihnen ohne anderem Titel die Souverainitäts-Rechte zusichere, so hätten sie um ihre Selbstständigkeit zu erhalten ganz gewiß gegen dieses Aufdringen einer Constitution protestirt, und den hohen Allirten eröffnet, sie ließen sich von Niemanden vorschreiben, nach welchen Maaßregeln ihre Länder regieret werden sollen. Freilich haben seit dem die aristokratischen Cabinete ihre Sprache geändert und die liberalen Concessionen des ersten Congresses auf nichts zu reduziren gesucht, aber ihre Umtriebe können die Natur der Dinge nicht ändern, und es ist und bleibt eine ewige Wahrheit, daß die Constitutionen, welche die Re-

genten Deutschlands ihren Ländern gaben, die einzige rechtmässige Titel ihrer Souverainitäts-Rechte, das Fundament ihres Thrones sind.

§. 36.

Warum die Gegner der Liberalen diese Wahrheit nicht erkennen wollen, ist leicht einzusehen. Durch den Untergang von Kaiser und Reich hören alle Privilegien auf, welche von denselben den Privilegirten ertheilt worden waren. Es giebt keine Reichs-Vasallen, Reichs-Ritter, Grafen ꝛc. Was die Privilegirten vom Kaiser und Reich erbettelt, oder erkauft oder wie der Herr Ministerial-Rath Rudhard bewieß, von ihren Landesherren ertrotzt hatten, höret auf. Der Verfasser selbst kam als Ritter des heiligen römischen Reichs nach Baiern, und wurde angewiesen das stolze von wegzulassen. Alle Privilegien, deren sich nunmehr die Baiern zu er-

freuen haben, sind neue Concessionen, und leider war man mit denselben nur gar zu freigebig.

Die Privilegirten in Baiern, erinnerte ein Freund, hatten ihre Vorrechte vom Landesherrn, und nicht von Kaiser und Reich, also giengen auch diese Vorrechte durch den Untergang vom Kaiser und Reich nicht verloren. Allein der Kaiser war als Souverain delegans, die Reichsfürsten waren delegati, die von diesen Privilegirten waren also subdelegati. Wenn er Delegans aufhöret zu seyn, so höret die Delegation, und somit auch die Subdelegation, oder das Privilegium auf.

Unter die Rechte, welche durch unsere Constitution dem Könige ausschließend vorbehalten sind, gehöret die Jurisdiction; und seine Macht Vollkommenheit ist hierin nur durch die Natur des Rechts beschränkt. Er

ist die Quelle aller Gerichtbarkeit. Er kann dieselbe nach seinen besten Einsichten organisiren, aber da die ihm hierin zustehenden Rechte unveräusserliche Majestätsrechte sind, so kann er sie weder ganz noch zum Theile veräussern. Alle Rechtspflege, die nur er delegiren kann, und nach dem Gesetze delegiren muß, kann nur in seinem Namen von den Delegirten ausgeübet werden. Alle die aus vormaligen Privilegien abgeleiteten Patrimonial-, herrschaftliche Gerichtbarkeiten (wie sie auch immer heissen mögen) haben aufgehöret, und Niemand kann irgend eine Gerichtbarkeit am wenigsten in eigenem Namen exerciren, dem sie nicht vom Könige delegiret worden ist. Diesem einleuchtenden Grundsatze gemäß hat man auch kein Bedenken getragen die Gerichtbarkeit der größten und vermöglichsten Corporationen in Baiern (Nürnberg, Augsburg rc.) auf-

zuheben, ungeachtet sie dieses Privilegium mit schwerem Geld gekauft, und seit Jahrhunderten besessen hatten. Wäre die Ausübung dieses Rechts ein Gegenstand des Eigenthums, so hätten diese Städte weit mehr Ursache gehabt über Violirung ihres Eigenthums zu klagen, als irgend ein Individuum, und zwar um so mehr als die Gerichtbarkeit in den Händen der bürgerlichen Magistrate weit gesicherter war, als in den Händen von Gutsherren, welche dieselben delegiren müssen, und nur zu oft beschuldiget werden, daß sie das Schwerdt der Themis als Sichel gebrauchen, um die Erndte ihrer Gerichtsholden abzumähen.

Diesem nach hören alle auf die vormalige Verfassung gegründete Distinctionen zwischen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, Edelmannsfreiheiten auf rc. rc. und Herr E. D. K. von Fink verräth in seinen Briefen über

die neue Constitution (3. Heft) Verstand und Einsicht, indem er behauptet, daß der Constitution gemäß, eine Gleichförmigkeit in der Organisation der Justizbehörden eingeführt, und alle Privat-Gerichtbarkeiten ausgemerzt werden müssen; aber wenn er in der Folge weiter gieng, wenn er nach erschienenen Edikten, durch welche die Mediat-Gerichtbarkeit erhalten wurde, die Behauptung aufstellte, der Erzielung der Gleichförmigkeit wegen müßten alle Personal-Gerichtbarkeiten (Landsassen, Edelmannsfreiheiten) in Real-Gerichtbarkeiten umwandelt werden, wenn er diese Umwandlung eine Regeration! nennt, so hat er gewiß mehr den Vortheil der Privilegirten als seine Pflichten für König und Vaterland vor Augen gehabt.

Welchen Rechtsgrund kann er wohl anführen, warum die Privilegien des Adels

erweitert, vermehrt werden sollen, während man die Privilegien der angesehensten Bürger Corporationen aufgehoben hat? . . . ! das VI. Edikt! das VI. Edikt . . . darüber habe ich schon in meiner Abhandlung über die Gerichtbarkeit den vollkommensten Aufschluß gegeben. Die im Namen des Königs über die Organisation der ihm ausschließlich vorbehaltenen Rechts-Pflege gegebenen Vorschriften sind kein Constitutions-Gesetz, sondern königliche Ordonanzen, die ihrer Natur nach temporär sind, und vom Könige nach Zeit und Umständen ohne Einmischung der Landstände modifiziret werden können. Nur muß er von diesem ihm ausschließend vorbehaltenen Rechte der Natur und dem Zwecke der bürgerlichen Verfassung gemäßen Gebrauch machen. Er kann also dieses Majestäts-Recht weder ganz noch zum Theile veräussern. Er kann einen Gutsbesitzer für seine Person, und

auf Wohlverhalten zum Richter über die in seinem Gutsbezirke wohnenden Landleute bestellen; aber er kann nicht das Richteramt in einer Familie erblich machen, und noch weit weniger dasselbe auf immer mit dem Besitze eines bestimmten Grundstückes verbinden, das ist Patrimonial-Gerichte errichten; denn solche Verfügungen wären Veräusserungen des, sowohl vermög der Constitution, als vermög der Staatsfideikommiß-Pragmatik und der Natur der Sache unveräusserlichen Majestäts-Rechtes.

§. 37.

Die Wahrheit dieser Grundsätze ist in jedem Lande erkannt worden, wo der gesunde Menschen-Verstand ein Recht errang bei der Gesetzgebung einzusprechen, und die Usurpationen, die Gräuel des Mittelalters verdrängte. In England bestehet seit Jahrhunderten keine Privat-Jurisdiction mehr.

In Schottland ist sie seit der letzten Rebellion, (1745) aufgehoben worden. In Frankreich wurde sie gleich durch die erste Constitution unter Sankzion des Königs, aufgehoben, und Niemand dachte daran sie wieder herzustellen. Spanien, Portugall, Neapel schafften diesen Unfug ab, und jeder gute Patriot wünscht diesen unheilbringenden Namen aus unseren Gesetzbüchern getilgt zu sehen. Im Mittelalter, wo man starke Fäuste aber wenig gesunden Menschen-Verstand hatte, hatte man von den Rechten und Befugnissen der Regenten die albernesten Vorstellungen. Man betrachtete die Jurisdiction als ein Cameral-Gefäll, das nur in so ferne einen Werth hat, als es durch Taxen und Strafen Geld eintrug. Konnte der Mörder, der Verbrecher seine Strafe dem Richter in Geld bezahlen, so krähete kein Hahn mehr um den Erschlagenen, Mißhan-

delten. Auch wurden die Landgerichte vom Kaiser und von Fürsten verpfändet, verkauft, wie anderes Eigenthum. Heut zu Tage denken unsere Regenten, sie seyen die Väter, nicht die Eigenthümer ihrer Unterthanen. Sie können also ihre Vaterrechte weder verschenken noch verkaufen, noch jemanden im Besitze usurpirter auf einen ungültig gewordenen Titel gegründeter Ansprüche erhalten, weil er Anno 1806 das besaß, worauf er kein Recht hat.

Bei einer solchen Justiz=Verfassung, wie die des Mittelalters, spann wie leicht zu errathen, der Gerichtsholde keine Seide. Der Richter war nur darauf bedacht sein Pfand= oder Kaufgeld durch Strafgelder herauszuschlagen. Den Städtern war einleuchtend, daß unter solchen Umständen Handel und Industrie nicht aufblühen konnten. Sie kauften also Exemptionen von diesen Geldschnei=

denden Tribunalien. Sie kauften die Jurisdiktion über ihre Mitbürger und Beisassen. Alles dieses hat sich geändert. Die städtischen Jurisdiktionen sind aufgehoben worden. Man hat erkannt, daß im Staate keine andere als eine vom Könige delegirte Gerichtsbarkeit existiren dürfe. Man sieht ein, daß dieser Ausfluß der Majestäts-Rechte nicht veräußert werden, und also keine Delegation in perpetuum, und noch weit weniger eine Delegatio glebae adscripta statt haben könne. Warum beharret man dann darauf diese eckelhaften Lumpen der alten Verfassung dem gesunden Menschen-Verstande zum Hohn, unserem neuen Königs-Mantel anzuflicken? Wem frommt diese Beharrlichkeit? Wohl nicht dem Könige und dem Staate, dessen Einkünfte sie durch Entziehung der mit der Jurisdiktion verbundenen Frohnen vermindern. Nicht dem Landmanne, den sie zum

Unterthane des Unterthans erniedriget, dessen Industrie sie hemmt, dessen Erwerb sie nur zu oft beschneidet; nicht dem Bürger, der doch wenigstens das voraus hat, daß sogar der bürgerliche Schuhflicker keinen andern Herrn als den König hat, und nicht vor dem zu Recht stehen muß, den er vorhin mit dem Präsentir-Teller hinter des gnädigen Herrn Stuhl stehen sah. . . Aber der Adel! die Gutsbesitzer! . . . Je nun! Ist ihnen um die Ehre zu thun Bauernrichter zu seyn? diese würden sie wohl als edle Patrioten, dem Wohle des Vaterlandes aufopfern; aber die Sporteln! die Sporteln! die fructus Iurisdictionis, le tour du baton! diese sind die Geiseln des Gerichtsholdens. Diese werden täglich durch neue Usurpationen und Rabulistereien vermehret; diesen muß ein Damm gesetzt werden, damit das Schwert der Themis nicht zur Sichel mißbraucht werde. Wie

viele Tausende werden nicht jährlich von den Gerichtsholden ungesetzlicher Weise für Taxen erobert? Wie viele Tausend an Consumirten Pupillen=Stiftungs=, Depositen=Geldern gehen in den Conkursen der Gerichtsherren verloren? Und da der Delegans für den Delegirten ex actione institoria haften muß, haben die Beschädigten kein Recht ihren Regreß am Staate zu suchen?

§. 38.

Das Traurigste bei der Sache ist, daß die (wie soll ich sie nennen les gens comme il faut) in Beziehung auf die Uebervortheilung des Landmanns eine eigene Moral haben, welche nicht die Christliche ist. Sie würden sich schämen andern Leuten unrecht zu thun; aber in Beziehung auf die sogenannten Unterthanen, da ist es ein anders. So etwas heißt dann nicht betrügen, sondern seine Einkünfte vermehren, faire

valoir ses terres. Mein Vater als Stiftungs-Administrator visitirte die zu denselben gehörige Herrschaft Wolkersdorf, und stellte mit scharfem Verweise einige ungesetzliche Plusmachereien ab. Gleich darauf visitirte er auch die Herrschaften des Baron von Führenberg, dessen Vormund er war. Er fand dort dieselben Prellereien. . . Grosser Lärm! . . Der Verwalter erkannte die Gesetzwidrigkeit dieser Sportulirung, aber setzte er hinzu: wenn wir mit der Beziehung nicht fortfahren, so merken die Unterthanen, daß wir auch vor Jahren kein Recht dazu hatten, und fodern das Bezahlte zurück. Da geht die ganze Herrschaft darauf. Mein Vater drückte die Augen zu, und dieses war nicht recht. Nicht so gnädig verfuhr er einige Jahre darauf mit dem Grafen Spindler, der 80000 fl. rückbezahlen mußte, und die Gerichtsbarkeit verlor.

Keine Krähe, sagt das Sprichwort, hackt einer andern die Augen aus. Doch zeigt obige Geschichte, daß die Tribunalien in Oesterreich dennoch ziemlich streng gegen die seyen, welche mit dem Schwerte der Themis armer Leute Felder abmähen. In Baiern ist es leider nicht so. Da begünstigen die Gerichte und administrativen Stellen die Guts- und Gerichts-Herren gegen den König, und die Gerichtsholden. Schon das kanonische Recht C. 18. Decr. de judiciis verfügte, daß der Richter, der als Privatmann einen ähnlichen Handel habe, nicht mitrichten dürfe (a judicio removeatur.) Nun habe ich die H. Raths Ordnung, Verordnungen vom 10. Juni 1789; 16. Juni 1796; 6. November 1798; Jäner 1807; Juni 1808 ꝛc. vor mir, die sämmtlich verfügen, daß in Hofmarks-Landsassen ꝛc. Wesen kein Landgut-Besitzer, kein Privilegirter weder mitstimmen noch beisitzen solle.

Alles dieses ist in den Wind rescribiret. Die Vorstände sind Adeliche, und thun was sie wollen. Bei allen Dicasterien stimmen die durch Vernunft und Gesetz Ausgeschlossenen mit, ohne sich an das Gesetz zu kehren. Und wissen wir nicht alle, wer Referent in Privilegiensachen sogar bei dem Ministerium des Innern ist? Eine königliche Regierung behauptete mit Dreustigkeit, als vom Regenten die Einziehung verschiedener Edelmanns-Freiheiten befohlen wurde, es sey ihre Obliegenheit die Rechte der Privilegirten gegen die fiscus zu vertreten. Der Herr M... Rath von F... hält die Iurisdictionem glebae adscriptam für so wohlthätig, daß er alle personelle Jurisdictions-Privilegien, in reele oder Patrimonial-Gerichtbarkeiten verwandeln will. Wo man nur immer kann, hilft man mit Interpretationibus contra legem nach. Der §. 27. des Edikts VI. kann nur

dahin gedeutet werden, daß die Anno 1806 legitimen Besitzer einer Gerichtbarkeit bei dem Besitze derselben belassen werden sollen. Man (und zwar zu Aufrechthaltung der Rechte der Krone bestellte Collegien) behaupten dagegen, daß auch der illegitime, seitdem gerichtlich vom Besitz entsetzte Usurpator restituirt werden müsse, und diesem Satze gemäß wurden die bereits seit Jahren den Landgerichten einverleibten Gerichtsholden den Usurpatoren wieder restituirt. Sind die Mißhandlungen, die Geldschneidereien, die Concussionen zu grell, laufen klägliche Berichte von den Commissarien ein, so wird wohl die Administration schnell abhelfen, und schwer strafen? Ey bei Leibe! Um dem Herrn Bruder durchzuhelfen, laßt man den Bericht liegen. Der Anwald mag sich die Finger wundschreiben; er bekömmt keinen Bescheid. Vide die Acten des Patrimonial-Gerichts W. . .

Die Gemeinde F . . . g klagt seit 1813 wegen Uebertretung der Taxordnung, Verfälschung von Briefschaften, Mißbrauch des Schaarwerks=Rechtes gegen . . . keine Antwort, keine Abhilfe!

Geht dieses Beruhenlassen nicht immer an, und klagt der Bauer K... daß ihm der G. v. S. ein Mortuarium abgenommen habe; klagt die Gemeinde zu E . . ., daß die F. v. H. von ihr Constitutionswidrig das Besthaupt einexequire, so geschieht es wohl, daß man eine Inquisition anstellt, um zu erfahren, wer der vermessene Concipient der Beschwerdeschrift ist, und weiset nach vielem Zaudern die Beschwerden ad viam juris. Nun weiß man wohl, daß unter 10 Hintersassen nicht einer ist, der bei den vielen Schlupfhöhlen unserer Gericht = Ordnung, die Kosten eines Prozesses aufbringen könne, und auch die Geduld habe, den Ausgang zu erleben.

Aber dann, das ist, wenn er Geld und Geduld hat, ist er unter dem Schutze unserer wohlfamirten Themis seiner gerechten Sache sicher? Leider! nicht immer. Der H. G. von E. zu H . . . hatte mit der Gemeinde N. einen Prozeß. Er verlor ihn in erster und 2ter Instanz, und wurde als temere litigans in die Kosten verfällt. Bey der obersten Instanz gewann er ihn. Lohnte es nicht die Mühe, daß S. E. der H. Justiz-Minister untersuchte, ob die Rationes decidendi nicht etwa darin zu suchen wären, daß Räthe referirt, oder mitgestimmt haben, die nach dem Gesetze nicht hätten mitstimmen sollen? Selbst auch dann, wenn der Fiscus gegen Privilegirte auftritt, vergißt man wohl aus Esprit de Corps, was man seinem Amte schuldig ist . . . Ein Adelicher hatte das Referat in einem Rechtstreite des Fiscus gegen einen Adelichen. Er durch-

wühlte die Archive und trug für den Herrn Bruder Gründe vor, von denen kein Wort in den Acten vorkam. Als man ihn darüber zu Rede stellte, antwortete er naiv: es hätte sonst der Fiscus den Prozeß gewinnen müssen, welches er nicht zugeben konnte.

Der . . . Präsident eines Justizhofes: E gab dem B. v. A. einem neuen Rathe seines Collegiums die Lehre: es gibt auch bey der Justiz eine Politik, merken Sie sichs; wenn wir Adeliche nicht zusamm halten, so werden uns die Plebeyer Meister.

§. 39.

Dergleichen leider zu zahlreichen Ungerechtigkeiten könnten nicht statt haben, wenn das Gesetz befolgt wurde, daß bey Verhandlung von Privilegien-Sachen die Privilegirten weder beysitzen, und noch weit weniger mitstimmen sollen. Aber dieses Gesetz wird nicht befolgt, weil die Vorstände der

Kollegien und viele Mitglieder selbst Privilegirte sind. Die Machinationen der Privilegirten gegen die Unprivilegirten und den Landesfürsten sind schon alt; allein die Politik der vorigen Regenten setzte ihnen einen Damm, indem sie die Finanzen und die Verwaltung der Justiz Unadelichen anvertrauten. Heut zu Tage sind die meisten Ministerien, Präsidenten-Stellen mit Privilegirten besetzt, und da doch bekannt ist, mit welcher Beharrlichkeit sie sich von jeher bemühet haben ihre Privilegien auf Kosten des Regenten, und ihrer Mitunterthanen zu erweitern, da man weiß, wie eng sich die Glieder der Adelskette seit der Revolution aneinander geschlossen haben, so ist es offenbar die ausschlüßliche Besetzung der Ministerien und der Präsidenten-Stellen der Kollegien mit begütertem Adel dem Interesse des Königs und des Staates gleich nachtheilig.

Den Bock, sagt das Sprichwort, muß man nicht zum Gärtner bestellen, und wer es thut, wird zu seinem und seines Garten Schaden erfahren, daß das Sprichwort Recht hat.

Doch auch dieser den Privilegirten gegönnte Vorzug bey Besetzung der wichtigsten Staats-Aemter würde unschädlich oder wenigstens minder schädlich seyn, wenn keine Privilegien wären, die man unermüdet per fas und nefas zu erweitern, und auf Kosten des Staates durch Schmälerung der Rechte des Monarchen zu vermehren sucht, die Gerechtigkeit und die Staats-Klugheit erfoderen, daß sie aufgehoben werden.

Denn 1mo kann und soll in einem Constitutionellen Staate keine Jurisdiction existiren, als eine vom Könige delegirte.

„2do Kann diese Delegation weder in „perpetuum, noch als ein annexum fundi

„statt haben, denn eine solche Delegation
„wäre eine Veräusserung eines unveräusserli=
„chen Majestät=Rechtes.

„3tio Da dem Könige die Executorische
„Macht und mit dieser das ausschlüßliche
„Recht die Justiz=Pflege zu organisiren durch
„die Constitution gesichert ist, so ist er bey
„Ausübung dieses Rechts an keine Beystim=
„mung der Kammern gebunden.

4to Das Edikt VI über die Organisa=
tion der Rechtspflege ist darum, daß es der
Constitutions=Urkunde beigebunden ist, kein
Constitutionelles=Gesetz, sondern ein Or=
donanz (Edikt) des Königs über die seiner
privativen Disposition zugewiesene Reguli=
rung der Justiz=Behörden. Da nun diese
Regulirung nach Zeit und Umständen bemes=
sen werden muß, und also nothwendig ephe=
mer ist, so sind alle Dispositionen dieses
Edikts nur provisorische Delegationen, die

jeden Augenblick widerrufen, und verändert werden können. Wenn demnach der König einem Gutsbesitzer die Ausübung der Gerichtbarkeit delegiret, so gibt er ihm nicht das Gericht selbst, und macht ihn nicht zum Gerichtherrn, sondern ernennt ihn zum Dorfrichter, Bauernrichter in dem bezeichneten Bezirke, wo er in seinem (des Königs) Namen, und nicht in eigenem Namen Urtheil und Recht so lange sprechen und die Polizey Hand haben mag, als dem Könige nicht beliebt die Delegation zu revociren. Merkt es euch, ihr lieben Landesleute. In Baiern ist kein anderer Herr als der König. Wir sind alle seine und keines anderen Unterthans Unterthanen. Der Richter, der auf sein Geheiß, und in seinem Namen eure Händel schlichtet, ist so wenig euer Herr, als der Direktor des Stadtgerichts in München der Meinige ist.

6to Die vielen Mißbräuche, welche aus der dermaligen Organisation der Justizpflege auf dem Lande entstanden sind, machen eine Radikal-Aenderung erwünscht. Die Landstände werden wohl den Monarchen darauf aufmerksam machen, daß das Wohl des Landmannes, die Vervollkommung der Cultur mit den sogenannten Patrimonial-, Edelmannsfreiheits-, und anderen privilegirten Gerichten nicht bestehen könne, und denselben bitten dem ihm vorbehaltenen Majestäts-Rechte gemäß alle diese Delegationen aufzuheben, und alle Landbewohner an die Landgerichte zu verweisen. Nur dadurch ist es möglich zu bewirken, was immer angekündigt, und nie mit Ernst betrieben worden ist, die Veredlung des Landbewohners. Die gnädigen Herrn legen diesen Worten einen finanziellen Sinn bey, und denken sich die Veredlung der Menschen wie die Veredlung der

Schaafe, wegen der Wolle; aber die Liberalen verstehen darunter eine wirkliche Standes-Erhöhung vom Unterthane der Gutsherren zum unmittelbaren Unterthan des Königs, der nur (wie jeder andere Bürger) dem vom Könige gesetzten Magistrate zu gehorchen schuldig ist. Da diesen Vorzug jeder Schuhfliker in Städten genießt, so ist er wohl auch dem Nährvater, dem Vertheidiger des Staats, dem in allen nach weisen Gesetzen regierten Staaten der erste Rang in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesen ist, zu gönnen. Es ist wohl kein traurigerer Mißgriff in der Politik, als die Herabwürdigung des nothwendigsten und edelsten aller Gewerbe, des einzigen das dem römischen freyen Büger erlaubt war, und den der Kaiser von China durch eigenhändige Führung des Pfluges seit Jahrtausenden adelte. Kein Land kann blühend werden, so lang

der ungerechte Druck, der auf dem Landmanne lastet, nicht aufgehoben ist. Dem kleinen Gutsbesitzer verdankt Frankreich sein Wiederaufblühen nach so ungeheuren Stürmen, und England erliegt unter der Last ungeheurer Abgaben, erstikt im Fette einer ungeheuren Staatsschuld, seitdem der kleine Gutsbesitzer nach Amerika gewandert ist. „König Max! ergreife auch du den Pflug, „und öffne wie der Kaiser von China den „Schoos der Erde. Eine einzige Furche, die „du im Angesichte deines jubelnden Volkes „ziehen wirst, wird reicheren Segen brin„gen, wird mehr zur Bildung deiner Na„tion beytragen, als alle Ackerbau-Gesell„schaften, Acker-Journale, Bauern-Zeitungen . . . und laß dann mich dieses Fest anordnen; in ganz Europa soll kein schöneres, und Herz erhebenderes gesehen worden seyn.

§. 40.

Alles recht! oder vielmehr alles unrecht, wird man erwiedern; allein unser König ist ein Liberaler, kein Jakobiner. Eine Constitution hat er gegeben, aber eine Revolution wollte er nicht organisiren. Die Leiter wollte er fest stellen, aber nicht umkehren, so daß die oberen Sprossen die untersten würden. Hebt die Privilegien des Adels auf und es existiret kein Adel mehr. Du bestiehlst den Adel um die Bauren reich zu machen. So etwas können wir nicht gelten lassen, und der König wird nie die Hand dazu bieten. Ohne einer gesetzlichen Hierarchie kann kein Staat bestehen. Wir sind der Damm, der den Thron schützt. Wie sollen wir den König gegen euch Demagogen schützen, wenn wir von Macht und Ansehen beraubt, au niveau der gemeinen Bürger gesetzt werden? Um unser Ansehen durch standesmässigen Auf=

wand zu erhalten brauchen wir Geld, viel Geld. Arbeit würde uns entehren. Der Fluch, den Gott über den genäschigen Adam aussprach, traf uns nicht. Die Privilegien, welche wir besitzen, haben wir zwar als Lohn für zu leistende Staats- und Kriegsdienste erhalten. Die Privilegien wollen wir wohl behalten, aber Dienste dafür leisten . . . Nescio vos! ist schon lang nicht mehr herkömmlich, und wenn wir das Mittelalter repristiniren, so bleibt dieser Artikel weg . . Auch mit der Universal-Conscription bleibt uns vom Leibe. In Oesterreich hat man sie einführen wollen, allein nach den Zeitungen soll der Oesterreichische Adel mit eben so vieler Tapferkeit als Patriotismus dagegen protestirt haben, und so wollen wir es vermög der in Wien fabricirten Adelskette auch machen. Woher also Geld nehmen zu einem standesmässigen Aufwande? Wir umringen

zwar unermüdet den Thron mit vorgehaltenen Hute; allein wer das Herz eines Titus hat, sollte auch die Schätze eines Crösus haben. Alles was seine freygebige Hand spendet, reicht bey weitem nicht hin. Wir haben Felder; aber wer soll sie bauen, wenn man uns mit der Jurisdiction auch die Frohnen nimmt? sollen wir etwa selbst hinter dem Pfluge hergehen, wie die Feldmarschälle einer gewissen Stadt Rom? sollen unsere Weiber und Töchter mit ihren zarten Händen Kühe melken, Hanf spinnen, wie weiland die königliche Tochter Lukrezia? ihre schmutzige Wäsche selbst waschen, wie Nausikaa die Tochter des Königs Alkinous? Absit! Ach! und trügen unsere mit dem Schweiße unserer Unterthanen gedüngte Felder zehnfache Erndte, so würde es doch nicht frommen, weil der Luxus in eben dem Verhältnisse steigt. Wir müßten Noth und Mangel leiden, wenn wir

nicht thäten, was König Ludwig XIII nannte: der Henne die Federn so gelind ausraufen, daß sie nicht zu laut schreye; wenn wir nicht mit der Sichel der Gerechtigkeit unser Deficit dekten. Uebrigens sind wir seit vielen Jahren im Besitze diese Sichel zu unserem Vortheile über unsere Bauern Felder zu führen. Langer Besitz begründet ein Eigenthums-Recht. Das Eigenthum muß heilig seyn, und somit auch unsere Gerichtbarkeit sowohl in finanzieler Rücksicht, als auch als ehrenvolle Auszeichnung des Adels.

§. 41.

Ob in einem Staate ein Adel nothwendig sey, wie Montesquieu versichert, will ich dahin gestellt seyn lassen, und nur bemerken, daß eben dieses französische Kirchenlicht die privilegirte Klasse, mit so schwarzen Farben schildert, daß man sichs zur Schande rechnen müßte, zur selben zu gehö-

ren. Nach unserer Constitution existirt er als Staatskörper, und so lange er bestehet, müssen wir denselben ehren. Wir (ich wenigstens) gönne ihm so viele Pfauen-Federn als er tragen kann; aber Geyers-Klauen . .! Absit! Wer immer die Geschichte der Herzoge, und der Landstände von Baiern gelesen hat, weiß wie schwer es den ersteren wurde sich der letzteren zu erwehren; auch hüteten sie sich die Kaze zum Hüter des Spekes zu machen, sonst wäre die ganze Landes-Hoheit schon längst von den Ständen usurpiret worden. Dieser Usurpations-Geist ist noch in voller Kraft. Da seit Anfang dieses Jahrhundertes alle wichtigen Administrativ-Finanz- und Justiz-Präsidien mit adelichen Gutsbesitzern besetzt sind, so hat dieser böse Geist freyen Spielraum, und die vielen Verordnungen, daß in Privilegiensachen die Adelichen und Gutsbesitzer nicht mitstimmen sollen,

sind fruchtlos. Diesen täglich sich vermehrenden Usurpationen muß Einhalt geschehen.

Das ungerechte Gut heraus geben ist freilich dem Besitzer unangenehm; aber eine wesentliche Bedingung zur Absolution. Es ist in ganz Deutschland kein Rechtsgelehrter, der nicht anerkenne, daß die Jurisdiktion nicht anders als per delegationem principis ausgeübt werden könne; daß sie ein unveräusserliches Majestät = Recht sey, und also weder per delegationem perpetuam noch als ein annexum fundi an Private übertragen werden könne. Wenn also der Souverain die Delegation revocirt, so kann man unter keinem Vorwande klagen, daß er das Eigenthum des Delegati beeinträchtige, denn die Jurisdiction kann nie ein Eigenthum seyn, und zum Patrimonium eines Privaten gehören . . . aber dann geht der Adel zu Grunde! . . . einige Familien

mögen wohl darunter leiden, aber wenn dieser Mißbrauch fortbestehet, die Usurpationen fortdauren, so leidet das ganze Land. Uebrigens hat man uns wohl zum Besten, wenn man die Jurisdiktion als eine ehrenvolle Auszeichnung des Adels reclamirt. Was ist wohl beym Dorfrichter-Amte so ausgezeichnet ehrenvolles? die Patrimonial-Jurisdiction ist ja ein annexum fundi, und gehet auf jeden Käufer über. Die Fähigkeit zu Ausübung der Jurisdiction wird jedem Schuhfliker ertheilet, der die Nobilitationstaxe bezahlt. Der durch seine brutalen Anmassungen und Usurpationen so berühmte Gr . . von Sch . . der Bauer R . . zu E . . .; der Bauer G . . zu L . . . g; der Forster B . . zu E . . . d; der Schreiber R . . zu T . . f und V . . zu S . . s kommen alle ganz warm aus dem Nobilitations Backofen. Wodurch können sie und ihres gleichen ihre

Ansprüche auf ehrenvolle Auszeichnungen begründen? was kann dem älteren Adel an Erhaltung des Glanzes der Gr . ., R . . rc. Familien liegen? das Interesse, nicht das Ehrgefühl vernietet die Glieder dieser Adelskette. Wen wird man wohl bereden, daß man sich so eifrig um das Amt eines Hirten bewerbe, wenn dem Bewerber nicht weit mehr um die Wolle als um das Wohl der Schaafe zu thun wäre?

§. 42.

Laßt uns auch ein wenig in der Zukunft lesen. Die meisten unserer adelichen Gutsbesitzer sind bis über die Ohren verschuldet. Alles Geld ist in den Händen der Juden. Wird eine Hypotheken-Anstalt eingeführet, so sind die Hebräer binnen wenigen Jahren Grundeigenthümer eines großen Theils des Reichs. Von ihnen wird die Wahl der Deputirten abhängen, . . . dafür ist gesorgt. Sie

müssen Christen seyn. . . . Schlechte Vorsorge! So machen sie es wie vormals in Spanien, lassen sich zum Scheine taufen, und bleiben Juden. Ist Herr von Haller von öffentlicher Bekennung des angenommenen katholischen Glaubens dispensirt worden, warum sollte der Sanhedrein Bedenken tragen Dispensationen zu ertheilen? In Spanien hatten sie die Inquisition zu fürchten, welche die judaisirenden Christen dem Tausende nach verbrennen ließ. Bei uns haben sie nichts zu fürchten. Die Deszendenz von Dan, Nephtalix wird in unserm Reichsrathe, und in der zweiten Kammer sitzen, sie wird uns Gesetze vorschreiben und wir werden die Sabaoniten des auserwählten Volkes werden. Da wird dann auch ein Adel den Thron umringen, und zwar ein älterer als der unsere, denn jeder Jude führt seine Genealogie auf Abraham zurück.

Doch man mag mich immerhin für einen falschen Propheten halten; soviel ist gewiß, daß der reicheste, und mächtigste Adel in England ohne Gerichtbarkeit bestehe. In Frankreich ist die Gerichtbarkeit nicht nur durch die erste National-Versammlung, sondern auch durch den Code Napoleon aufgehoben worden, und die Remigrirten sind um kein Haar schlechter, als sie waren, seit dem sie aufgehöret haben Dorfrichter zu seyn. Eine Bürger-Klasse, die nicht bestehen könnte, wenn man nicht den widersinnigsten, den widerrechtlichsten aller Mißbräuche fortbestehen liesse, wäre ein unheilbarer Krebs im Staats-Körper. Wenn es thunlich wäre, daß der Souverain einen Theil seiner Gerichtbarkeit an Privaten wegschenkte, so gieng es wohl auch an, daß er an einzelne Bürger das Recht übertrüge Gesetze nach Belieben zu machen, nach Belieben Krieg zu führen. So war

die monstruöse Verfassung des weiland heiligen römischen Reiches; und dieser wird ja nicht die unsere nachgebildet werden sollen... So wie die vormaligen Reichsfürsten sich nach und nach aus den Trümmern des deutschen Reichs halbe Souverainitäten bildeten, so würden auch nach und nach unsere Gutsbesitzer sich durch erbettelte Privilegien, durch Usurpationen, und unter dem Schutze der mitbefangenen Ministerien und Präsidien patrimonielle Staaten bilden, und Baiern in Ritter-Cantone verwandeln.

§. 43.

Dieses wäre wohl möglich, sagt man; wenn es noch so wäre wie vormals, aber man hat für die Zukunft vorgebauet. Die Gutsherren, welche die Gerichtbarkeit ausüben wollen, müssen eigene Gerichtsbeamte ernennen, welche von den obern Gerichtsbehörden geprüfet, und approbirt werden,

und unter Aufsicht derselben stehen. Allein dadurch ist dem Uebel nicht abgeholfen. Diese Beamten sind und bleiben immer Privat-Diener der Gutsherren, und die Richter dürfen in keiner für den, der im Namen des Monarchen zu Gerichte sitzt, schmähligen Dependenz seyn. Ferner beweisen die vielen Klagen über Usurpationen, Ausdehnung der Frohndienste, Bevortheilungen bei Erbtheilungen, Verfälschung von Briefschaften, Uebernehmung an Taxgebühren ꝛc., daß diese Verfügung dem Ziele durchaus nicht entspreche. Den Bedrückten, sagt man, steht frei sich zu beschweren; aber lohnt es auch die Mühe, daß er um eine Prellerei von ein paar Gulden zehnmal mehr an Geld und Zeit verwende? Entschließt er sich dazu, so muß er einen Advokaten suchen, der den Muth habe gegen den großen und mächtigen Herrn eine Beschwerdeschrift zu verfassen; denn dieses ist nicht ohne Gefahr.

Die obere Behörde erlaubt sich wohl über den Verwegenen eine Inquisition zu verhängen. (Ich werde Thatsachen anführen, wenn man sie verlangt.) Bei der Oberbehörde ist der Präsident, sind mehrere Räthe Gerichtsherren, und diese stimmen mit, so vielen Verordnungen und Gesetzen zum Trotze. (Nur aus Schonung enthalte ich mich spezifische Facta anzuführen.) Meistens wird also der Kläger abgewiesen, wenn er auch Recht und darüber hat. Die Berufung gehet weiter, aber auch da ist die Organisation des Dicasteriums dieselbe; und da geschieht es wohl, daß der Gutsherr, der in der ersten Instanz als temere litigans in die Kösten verfällt wurde, in letzter Instanz den Prozeß gewinnt. Beim Ministerium des Innern ist der Referent selbst ein adelicher Gutsbesitzer. Hat also der Beschwerde Führende gegründete Hoffnung für seine Auslagen, und Zeit-Verlurst die Abhilfe seiner Beschwerden zu erlangen? Man-

wundere sich also nicht, wenn bei unzähligen Bedrückungen im Kleinen, dennoch so wenige Beschwerden einlaufen. Der Bedrückte bezahlt, bezahlt das Jahr darauf wieder; die jahrlang fortgesetzte Ungerechtigkeit begründet einen Besitzstand. Das Erpreßte wird zur Rente. Ist man um einen Titel verlegen; man macht sich einen; man verfälscht die Briefschaften. Sie werden ja nur von der Herrschaft ausgefertiget. Existiren entgegengesetzte Titel; man schafft sie bei Seite; dazu hat man Gelegenheit bei Sperren und Inventuren. Die Vormünder werden von der Herrschaft bestellt. Die Taxen zu bestimmen und zu berechnen; dazu hat man freie Hand. Kurz, es ist keine Art von Prellerei, die sich ein Verwalter, ohne Verantwortlichkeit, ohne das Mindeste zu wagen nicht erlauben dürfe; kein Beispiel, daß ein solcher themistischer Diebs-Gesell bestraft worden wäre. Das größte

Unglück, das ihn treffen kann, ist, daß er ersetzen muß.

§. 44.

Dieser Unfug soll doch nicht in alle Ewigkeit fortgesetzt, und zum constitutionellen Gesetze sanktioniret werden? Wie ist zu helfen? Nur durch Aufhebung aller Gutsherrlichen Gerichtbarkeit. Die kleinen schmutzigen Detail-Plünderungen können durch keine Controlle und Aufsicht verhütet werden. Die Grösseren werden jährlich vorschreiten, so lange die Organisation unserer Kollegien bestehet. Was würde es nützen, wenn man die hundertmal wiederholten Verordnungen und Gesetze zum hundert und erstenmale wiederholte? wer sorgt für die Befolgung? Etwa der Präsident? Es sey, daß er sie befolge, und ihm hierüber directe nichts zu Schulden gelegt werden könne? steht der Handel schlimm für den Herrn Bruder, so läßt er ihn lie-

gen, und bey unserer . . . Prozeß=Ordnung ist nichts leichter als einen Prozeß auf eine Ewigkeit hinaus zu spinnen, während welcher der Usurpirende Herr Bruder im Besitz bleibt, und der Kläger an Geduld und Geld erschöpft den Handel liegen läßt. So geht es fort von Jahr zu Jahr in progressiven Verhältnisse. Die Ungestraftheit muntert auf zu neuen Vergehungen. Zuletzt kommt es wie zu Carl des Großen Zeiten, wo die Delegati Principis deprecando et per machinationes dem Landmann so unerträgliche Bürden auflasteten, daß sie Haus und Acker im Stiche liessen, und davon liefen.

Ueber diesen Gegenstand dürften sich alle Gründe für und wieder auf die folgenden Fragen concentriren.

„1mo Ist nicht jede in Baiern existirende „Gerichtbarkeit eine vom Könige deligirte?

„2do Ist die Gerichtbarkeit nicht ein

„unveräusserliches Majestäts-Recht? kann „also eine Delegatio in perpetuum, oder „als annexa fundo statt haben?

„3tio Ist die dermalige Delegations-„Form nicht Land und Leut verderblich, und „wird der Mißbrauch der delegirten Juris-„diction nicht von Jahr zu Jahr verderb-„licher?

„4to Wird nicht durch diese Delegati-„onen dem Staate ein großer Theil seiner „Einkünfte (die Frohnen) entzogen?

„5to Muß etwa der König diesen Un-„fug fortbestehen lassen? hat er nicht für sich, „und ohne Rücksprache, mit den Kammern „das Recht alle bestehenden Jurisdictions „Delegationen zu revociren?

„6to Darf man sich nicht von der Ge-„rechtigkeits-Liebe des Königs versprechen, „daß er sie revociren, und das Schwerd „der Themis, das in den Händen der Dele-

„girten Sichelkrum wurde, wieder gerade
„richten werde?

„7mo Wäre es nicht räthlich bey allen
„Justiz- und Administrativ-Kollegien einen
„eigenen Senat von Nichtprivilegirten Rä-
„then zu bestellen und diesem Privative die
„Cognition der Privilegien-Sachen zu dele-
„giren?

„8vo Wäre es nicht erwünschlich, daß
„zu Entscheidung der sogenannten Unterthans-
„Sachen ein eigener Processus summaris-
„simus bis zu der Zeit eingeführet würde,
„wo die gänzliche Reform unseres Civil-Pro-
„zesses statt haben wird?

9no Verdiente nicht eine treffliche Ein-
„richtung, welche in Oesterreich besteht,
„nachgeahmt zu werden? dort wird der vom
„Gutsherrn bedrückte Landmann bey den Ju-

„stiz und Administrativen-Stellen von dem „kaiserlichen Fiskalamte unentgeltlich vertre„ten, wenn er diese Vertretung verlangt.

r Schinner

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spaun, Franz Anton von

Etwas über Eigenthum, Eigenthums-Gesetze und die Eigengerichtbarkeit

München 1822

Bavar. 2486 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378845-6